



Hafflinger in Meura, Foto: Nico Fröbisch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ein weiteres dramatisches Jahr liegt beinahe hinter uns. Es ist das erste Mal, dass ich in meinem traditionellen Weihnachtsgruß das Wort Krieg verwenden muss. Auch wenn uns die täglichen Nachrichten aus der Ukraine vielleicht nicht mehr so schockieren wie zu Jahresbeginn, ist es doch für mich immer noch unfassbar, dass sich in diesem Moment ein realer und völlig unnötiger Krieg mitten in Europa abspielt.

Die Folgen für die große Welt wie für unseren kleinen Landkreis sehen und spüren wir in unserem täglichen Leben. In vielen Gesprächen erfahre ich ein großes Gefühl der Unsicherheit bis hin zu Existenzängsten von Menschen und Unternehmen in unserem Landkreis. Ich nehme diese Sorgen sehr ernst. Die Möglichkeiten des Gegensteuerns sind auf Landkreisebene überschaubar. Dafür haben Bund und Land - wenn auch manchmal spät - wie schon

in der Coronapandemie diverse Hilfsprogramme aufgelegt. Sie werden nicht für jeden speziellen Fall maßgeschneidert unterstützen können, dennoch haben sie und werden sie für die allermeisten Menschen eine Entlastung bringen.

Ich bedauere sehr, dass die vielen Maßnahmen so schnell als selbstverständlich aufgenommen werden. Dabei nimmt die Regierung richtig viel Geld in die Hand. Erinnern wir uns nur an die Spritpreislösung und das 9-Euro-Ticket im Sommer, an Heizkostenzuschuss und Kinder-Sofortzuschlag. Dazu wurden umfangreiche Maßnahmenpakete für vom Krieg betroffene Unternehmen geschnürt. Und es geht weiter: Gas- und Strompreislösung sind beschlossen, das Kindergeld wird erhöht, das Bürgergeld kommt. Alles in allem werden viele Härten, gerade für die Schwächeren in unserer Gesellschaft, abgefedert. Meiner

Meinung nach haben Bundes- und Landesregierung entschlossen gehandelt, sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wirtschaft. Jetzt gilt es, zusammenzustehen und die Herausforderungen mit Mut und Zuversicht anzugehen.

Denn wenn ich eines gelernt habe aus den letzten zwei „Coronajahren“, dann, dass wir gemeinsam jede Krise meistern können! Mit Solidarität, Mitgefühl, Geduld und einer Portion Optimismus werden wir diese schwere Krise besser bewältigen als mit Meckern und Hadern und hoffen, dass bei uns alles bleibt wie es ist, obwohl sich die Welt um uns herum rasant verändert. Gerade wir mit unserer Wende-Erfahrung können solche extremen Herausforderungen bewältigen, sogar besser als andere. Das haben wir bewiesen! Gerade die mutigen Frauen und Männer, die in der Wendezeit Unternehmen gegründet haben, bilden

heute das Rückgrat unserer Wirtschaft. Es hat sich schon in der Konjunkturkrise 2009 als robust erwiesen. Lassen Sie uns auf dieser Erfahrung aufbauen und das neue Jahr 2023 angehen.

Lassen Sie uns die Adventszeit nutzen, um uns auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben zu konzentrieren: Frieden und Freiheit, Gesundheit, Familie, Nächstenliebe, Toleranz, Respekt und - nicht zu unterschätzen - die Zuversicht. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und friedliche Festtage!

Ihr

Marko Wolfram
Landrat

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040



Gemeinsam Krisen meistern, Zusammenhalt stärken und Chancen ergreifen!



Lokale Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt im Jahr 2023: Öffentliche Ausschreibung für die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds

Die Partnerschaft für Demokratie (Pfd) will mit Zukunftsoptimismus und der Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements das Miteinander in unserer Region fördern. Gerade aufgrund der vielfältigen Herausforderungen, denen sich unsere Gesellschaft aktuell stellen muss, braucht es insbesondere im Lokalen entsprechende Initiativen und Aktionen, die nach vorne schauen und für die großen Fragen unserer Zeit gemeinsam Antworten suchen und Lösungen entwickeln. In aller Unsicherheit bietet sich für uns die Chance unsere Gesellschaft zum Positiven weiterzuentwickeln. Krisenzeiten stellen für eine demokratische Gesellschaft immer eine Bewährungsprobe dar, sind gleichzeitig aber auch Treiber für Innovation und Modernisierung.

Wir haben es selbst in der Hand, wie wir damit umgehen und was wir daraus machen! Das Ziel der Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt ist es, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es jedem und jeder ermöglicht, sich frei zu entfalten, eigene Ideen und Ziele zu verwirklichen und vielfältige Lebenswege auszuprobieren. Eine offene, demokratische Gesellschaft bietet diese Voraussetzungen und eröffnet allen die Möglichkeit, das eigene Leben, die Zukunft unserer Region und die Entwicklung der Gesellschaft selbst, aktiv mitzugestalten. Sie ist aller-

dings nicht selbstverständlich und muss immerwährend im Rahmen der geltenden Gesetze geschützt und verteidigt werden. Dementsprechend ist es wichtig, Haltung zu zeigen und extremistischen Bestrebungen die Stirn zu bieten. Es sind das gemeinschaftliche Miteinander, die Begegnung, der Austausch und die Diskussionen, die eine lebendige Zivilgesellschaft formen und ein selbstbestimmtes Handeln ermöglichen. Wer seine Mitmenschen im Blick hat und bereit ist, selbst aktiv zu werden, wird auch gute Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit finden. Probieren Sie es aus und lassen Sie uns gemeinsam etwas bewegen!

Sie haben Lust die Zukunft unserer Region aktiv mitzugestalten und weiterzuentwickeln? Sie wollen gern selbst etwas tun und Verantwortung übernehmen? Sie haben bereits eine Projektidee, die Sie umsetzen möchten?

Dann bewerben Sie sich mit Ihrer Idee bzw. Ihrem Konzept um eine Förderung bei der lokalen Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt! Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, Projekte und Aktionen im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds zu unterstützen. Der Förderzeitraum umfasst maximal zwölf Monate (01.01. bis 31.12.2023).

Wer ist antragsberechtigt? Was muss ich tun, wenn ich mitmachen will? An wen wende ich mich?

Antragsberechtigt sind nicht-staatliche, gemeinnützige Institutionen und Organisationen, die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ihre Wirkung entfalten. Dazu zählen u.a. Vereine, Verbände, zivilgesellschaftliche Initiativen, Kirchgemeinden, Bildungseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie soziokulturelle Einrichtungen. Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stattfinden. Anträge können fortlaufend gestellt werden. Ob Ihr Projektantrag bewilligt wird, entscheidet der zuständige Begleitausschuss*. Damit Ihr Antrag vom Ausschuss beraten werden kann, muss dieser spätestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung vollständig eingereicht werden. 2023 tagt der Begleitausschuss am: 23.02., 27.04., 08.06, 07.09., 02.11.

Wir möchten Sie herzlich einladen für die Umsetzung Ihrer Ideen, Pläne und Projektvorhaben die Unterstützung der lokalen Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt in Anspruch zu nehmen!

Für alle Nachfragen rund um die lokale Partnerschaft für Demokratie sowie weiterführende Informationen zu den Fördermodalitäten und der Antragstellung steht Ihnen Sebastian Heuchel von der externen Fach- und Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt gern zur Verfügung. Kommen Sie herein und besuchen Sie uns im Zukunftsladen (Friedensstraße 3, 07318 Saalfeld).

*Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der im Aktions- und Initiativfonds für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel.

Welche Projekte Maßnahmen und Aktionen gefördert werden

- Initiierung und Förderung von Jugendbeteiligung(-prozessen) im Landkreis
- Informations- und Bildungs- bzw. Qualifizierungsangebote zu den relevanten Programmthemen: Demokratische Grund- und Menschenrechte, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus etc., mit dem Ziel der Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung gegenüber menschen- und demokratiefeindlichen Erscheinungen
- Stärkung der demokratischer Debatten- und Diskussionskultur zur Gewaltprävention, Konfliktlösung und Streitschlichtung sowie zur Verhütung von Diskriminierung und Mobbing
- Schaffung von Orten/Räumen/Möglichkeiten der Begegnung, des (intergenerativen, interkulturellen) Austausches, der Diskussion und Debatte;
- Erprobung und Etablierung innovativer Kommunikations-, Bildungs- und Teilnehmungsformate, sowohl in analoger als auch in digi-

taler Form

- Stärkung von Medienkompetenz im Rahmen der Demokratiebildung (Fake News; Verschwörungserzählungen; Hate Speech etc.)
- Thematisierung aktueller Herausforderungen wie Krisenbewältigung, Klimawandel, Digitalisierung, Geschlechter- und Generationengerechtigkeit sowie deren gesellschaftlichen Auswirkungen
- Partizipative Maßnahmen rund um die Themenbereiche DDR-Geschichte, deutsche Wiedervereinigung, Transformations- und Krisenerfahrungen, z.B. in Form von Zeitzeugengesprächen, Erzählcafés und Audio-/Videowalks

Der direkte Draht zu den Partnerschaften für Demokratie:

Telefon: 01 75-646 39 75

Mail: zukunftsladen@diakonie-wl.de

Netz: www.lustaufzukunft.org

Sie finden uns auch bei Facebook und Instagram!



Rückblick auf das Jahr 2022

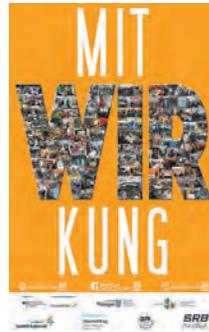
Ein kleiner Einblick in die zahlreichen Aktivitäten der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis



Die lokale Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt konnte aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds in diesem Jahr knapp 20 Maßnahmen fördern, unterstützen bzw. initiieren. Die Schwerpunkte bildeten erneut die gezielte Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene, die Stärkung von Medienkompetenz im Rahmen der Demokratiebildung sowie die Förderung vielfältiger Lebensweisen. Die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat nun erstmalig ein eigenes Logo.



Bereits seit Jahren gibt es Bestrebungen der beiden Partnerschaften für Demokratie in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die Zusammenarbeit zu vertiefen. Dieses Jahr wurde dazu eine schriftliche Kooperationsvereinbarung erarbeitet. Ein zentraler Punkt der Partnerschaft ist die Förderung des gemeinsamen Jugendaustauschs. Die Jugendforen stehen seit 2020 miteinander in Kontakt. Im Herbst 2022 gelang es erstmalig, ein gemeinsames Klausurwochenende in der Jugendherberge Bad Blankenburg durchzuführen. An diesem erarbeiteten die 20 Teilnehmenden mit Unterstützung des SRB-Des Bürgerradio im Städtedreieck verschiedene thematische Radiobeiträge, u.a. über die Arbeit der Save Nature Group in Leutenberg und Herschdorf. Im Frühsommer 2023 ist ein Besuch des hiesigen Jugendforums im Partnerlandkreis Trier-Saarburg geplant.



Gemeinsam mit dem SRB – Das Bürgerradio im Städtedreieck – wurde in diesem Jahr die Kampagne „MitWirkung – Junges Engagement für Saalfeld-Rudolstadt“ fortgeführt – mit einem Film für die Sozialen Medien. Junge Menschen im Kinder und Jugendausschuss der Stadt Saalfeld, in der Jugendfeuerwehr Bucha-Goßwitz, im Jugendforum der PFD, im Schwimmverein SV1883 Schwarzra, in der SRB-Jugendredaktion sowie im Bad Blankenburger Carnival Club erklären darin, warum sie sich ehrenamtlich engagieren.



Ein Highlight der diesjährigen Aktivitäten der Pfd stellte die Interkulturelle Woche unter dem bundesweiten Motto #offen geht dar. Sie fand im September zum 4. Mal im Landkreis statt und umfasste mehr als 20 Veranstaltungen, darunter Gottesdienste, Workshops, Lesungen, Ausstellungen und Diskussionsrunden. Den Höhepunkt bildete das Schulplatzfest am „Tag des Flüchtlings“ im Herzen Rudolstadts. Außerdem konnten mit dem Global-Social-Network e.V. vier interkulturelle Workshops in den Regelschulen in Bad Blankenburg, Neusitz, Gräfenenthal und Oberweißbach durchgeführt werden.

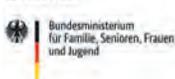


Eine der größten Einzelmaßnahmen stellte in diesem Jahr das Projekt „Begleit- und Kulturprogramm der MOTHEK-Ausstellung und Fahrbibliothek“ des „Natur und Umwelt Saalleiten e.V.“ dar. Im Mittelpunkt des Vorhabens standen die Menschen, die fernab der Zentren in den kleinen Ortschaften und Dörfern der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel sowie in Langenschade leben. Die lokale Künstlerin Anna Sophia Barth wollte mit ihrem Angebot öffentliche Räume über kulturelle Praxen erforschen und es gleichzeitig Menschen ermöglichen durch ein mobiles, niederschwelliges Angebot ihre individuellen Interessengebiete durch gezielte Lektüre zu vertiefen. Dazu war sie an insgesamt acht Wochenenden mit ihrer MOTHEK, einer fahrenden Bibliothek mit Ausstellungscharakter, auf einer festen Route durch die Gemeinden unterwegs. Jede Tour stand unter einem eigenen Schwerpunktthema und wurde von einem Beifahrer begleitet. Dabei entstanden immer auch ganz individuelle Kunstwerke, die den Austausch miteinander förderten. Neben der Tour fanden noch zahlreiche weitere Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen und eine Jugendwoche im Sommer statt.



Die diesjährige Demokratiekonferenz widmete sich dem Schwerpunktthema Soziale Medien, eingebettet in der Veranstaltungsreihe „Digital selbstbestimmt“, von Pfd und SRB. Die Leitfrage der Demokratiekonferenz lautete: „Wie können wir (junge) Menschen darin (be-)stärken, einen sachlichen Blick auf und einen verantwortungsvollen sowie kritischen Umgang mit Sozialen Medien zu entwickeln, damit sie im Netz selbstbestimmt agieren können?“ Den Einstieg lieferte der Dokumentarfilm „Girl Gang“ – Ausgangspunkt einer lebhaften Diskussion mit den 50, überwiegend jungen, Teilnehmenden. Die Reihe wird 2023 fortgesetzt.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms





Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

33. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 09.11.2022

Beschluss V-214-33/22

Genehmigung der Niederschrift der 32. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 05.10.2022, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 32. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 05.10.2022, öffentlicher Teil, genehmigt.

32. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 05.10.2022

Beschluss V-211-32/22

Beschränkte Ausschreibung LKSLF 032/22 – Lieferung von PC-Monitoren inkl. Webcam 24 Zoll

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag zur Lieferung von 325 PC-Monitoren inkl. WebCam (24 Zoll) für das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung LKSLF 032/22 an den nach Prüfung des Angebotes einzigen und wirtschaftlichsten Bieter

Bechtle GmbH, Lindenallee 6, 99428 Weimar

Angebotssumme (inkl. 19 USt.): 65.563,05 EUR (55.095,00 EUR netto) zu vergeben.

Beschluss V-212-32/22

K 183 Aue am Berg

Vergabe von Bauleistungen für Durchlässe

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Projekt/Vorhaben: K 183 – Hochwasserschadensreparatur und das Los/Gewerk: Erneuerung Durchlässe bei Aue am Berg an die Firma: August Dohrmann GmbH Bauunternehmung, Am Hang 11, 07318 Saalfeld/Saale mit einem Auftragswert von: 426.792,04 EUR Brutto.

Beschluss V-213-32/22

K 18 Ortslage Kuhfraß

Vergabe von Planungsleistungen für Ersatzneubau Durchlass

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für den Ersatzneubau des Durchlasses unter der K 18 in der Ortslage Kuhfraß zu einem Gesamtpreis von 37.899,00 € (1. Auftragsstufe 27.583,57 €) inkl. 19 % MWSt. für das Projekt/Vorhaben: K 18 – Ortslage Kuhfraß und das Los/Gewerk: Durchlass unter der K 18 in der Ortslage Kuhfraß an die Firma: WBU – Ingenieurgesellschaft für Wasserwirtschaft, Bauwesen und Umwelttechnik mbH Hannostraße 5, 07318 Saalfeld/Saale.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 19.01.2023.



ZV Tourismus und Infrastruktur

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“

Wahlperiode 2019-2024

Zweckverbandsversammlung vom 10. November 2022

Beschluss Nr. 1/2022

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 22. November 2021 ohne Änderungen.

Beschluss Nr. 2/2022

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“ beschließt, die Stadt Saalburg-Ebersdorf in den Zweckverband aufzunehmen.

Beschluss Nr. 3/2022

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“ beschließt, die Stadt Hirschberg in den Zweckverband aufzunehmen und die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Beschluss Nr. 4/2022

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen.

Beschluss Nr. 5/2022

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan bis 2026 in der vorliegenden Fassung.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

ZV Tourismus und Infrastruktur

ZV Tourismus und Infrastruktur

Bekanntmachung – Einladung zur öffentlichen Sitzung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“ findet

am 19. Januar 2023, um 17:00 Uhr
in der Pinsenberghalle, Raniser Straße 17, 07387 Krölpa statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 10.11.2022
2. Beratung und Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung/ Austritt der Gemeinde Hohenwarte
3. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung des Zweckverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
4. Information und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Robert Geheeb
Verbandsvorsitzender

Untere Jagdbehörde

Ungültigkeitserklärung Jagdschein Nr.: S004/12,
Ausstellungsdatum: 31.05.2012

Saalfeld. Am 13.10.2022 erhielt die Untere Jagdbehörde eine Mitteilung der Landespolizeiinspektion Saalfeld, dass ein Jagdscheininhaber bei einem Wafenkau über die Internetplattform „eGun“ einem Betrugsdelikt zum Opfer gefallen ist.

Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Kopie des Jagdscheins durch den unbekanntem Betrüger unbefugt verwendet werden könnte, erklärt die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt den Jagdschein mit der **Nummer S004/12**, ausgestellt am **31.05.2012**, für **ungültig**.

Liebetrau

Kreisoberinspektor

SG Jagd-, Fischerei- und Waffenrecht

Zweckverband Auebad

Amtliche Mitteilung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.10.2022 mit Beschluss-Nr.: 2022/003 die Haushaltssatzung 2022, den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 2022/004 den dazugehörigen Finanzplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung enthält keinen genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt erteilte mit Schreiben vom 10.11.2022 (Az.: 093.902:5_ZAB(22)-03/kdav), eingegangen am 17.11.2022, ausdrücklich die Genehmigung zur Bekanntmachung.

Entsprechend der Vorschriften der §§ 36 ThürKGG i.V.m. Den §§ 53 ff ThürKO in Verbindung sind Haushaltssatzungen öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.01.2023 bis 23.01.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 104 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 36, 37 ThürKGG §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung erlässt der Zweckverband Erholungszentrum Auebad folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	35.085 EUR
und Ausgaben mit	35.085 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	13.335 EUR
und Ausgaben mit	13.335 EUR
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird ein Umlagebedarf von 21.750,00 EUR für 2022 festgesetzt.

2022	EW/30.06.2021	Anteil in EUR
Döschnitz	228	4.047,00 €
Meura	409	7.259,00 €
Rohrbach	180	3.194,00 €
Wittgendorf/Saalfeld		7.250,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsvorsitzende erhält die Befugnis, überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt bis 50,00 EUR, bei Haushaltsansätzen größer als 500,00 EUR bis 10% des Haushaltsansatzes, und bei überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt max. 100,00 EUR, im Vermögenshaushalt max. 1.000,00 EUR zu genehmigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gegeben ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwarzatal, 20.11.2022
Ort, Datum

gez. C. Schachtzabel
Verbandsvorsitzende

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermittel- anträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass auch im Jahr 2023 die Möglichkeit der Förderung von Kleinkläranlagen besteht. Grundlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 13.08.2018 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2018, Seite 1035-1039) sowie das 2021 fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 9/2021 öffentlich bekannt gemacht).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept **nie an eine öffentliche Abwasseranlage** angeschlossen werden (**Direkteinleiter**).
- für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, **die an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind**, gemäß Abwasserbeseitigungskonzept jedoch **nie an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage** angeschlossen werden (**Teilortskanalkunden**).
Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende Abwasser bisher ohne Vorreinigung eingeleitet wurde.
- für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Es gelten folgende Festbeträge:

- **für Ersatzneubau 2.500,00 € (4 EW Anlage) + 250,00 € je weiterem EW**
- **für Nachrüstung 1.250,00 € (4 EW Anlage) + 125,00 € je weiterem EW**

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die 2023 durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 die Fördermittelanträge einzureichen (**bis spätestens 30.09.2023**).

Bei Direkteinleitern ist dem Antrag gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis beizufügen. Es können nur vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden. Die Antragsformulare sind entweder im Kundenzentrum Bereich Abwasser des WAVI Ilmenau (Hüttengrund 8, 98693 Ilmenau) während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank zum Download unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen erhältlich.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und
Abwasser-Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:
Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 23.11.2022

Dr. Daniel Schultheiß
Verbandsvorsitzender



Zweckverband

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2022
am 08.12.2022



Öffentlicher Teil

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung der 2. Verbandsversammlung 2022	Beschluss-Nr.: VV-Ö-1-02/2022
Beschluss zur Protokollbestätigung zum öffentlichen Teil der 2. Verbandsversammlung 2021	VV-Ö-2-02/2022
Beschluss zur Protokollbestätigung zum öffentlichen Teil der 1. Verbandsversammlung 2022	VV-Ö-3-02/2022
Beschluss zur Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsjahres 2022	VV-Ö-5-02/2022
Beschluss zur 6. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003	VV-Ö-6-02/2022
Beschluss zur Ankündigung der 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003	VV-Ö-7.1-02/2022
Beschluss zur Ankündigung der 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003	VV-Ö-7.2-02/2022
Beschluss zur Ankündigung der 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016	VV-Ö-7.3-02/2022
Beschluss zur Anpassung des Investitionsplanes des Jahres 2022	VV-Ö-8-02/2022
Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023	VV-Ö-9.1-02/2022
Beschluss zu den Finanzplänen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Jahre 2022 bis 2026	VV-Ö-9.2-02/2022
Beschluss zur Umsetzung des Berichtverlangens zum Stand und weiterer Entwicklung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT)	VV-Ö-10-02/2022

Saalfeld/Saale, den 08.12.2022

gez. Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Ankündigung der 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

In der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird der § 5 wie folgt geändert:

Der § 5 – Verbrauchsgebühr – wird im Absatz 3 sowie 4 wie folgt geändert:

(3) Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr

Netto Euro/m ³ ent- nommenes Wasser	Umsatzsteuer 7% Euro/m ³ ent- nommenes Wasser	Brutto Euro/m ³ ent- nommenes Wasser
2,06	0,14	2,20

(4) Wird ein Brauchwasserzähler oder ein beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr ab 01.01.2023

Netto Euro/m ³ ent- nommenes Wasser	Umsatzsteuer 7% Euro/m ³ ent- nommenes Wasser	Brutto Euro/m ³ ent- nommenes Wasser
2,06	0,14	2,20

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 08.12.2022

gez. Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Ankündigung der 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

In der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 werden die § 4, § 5 und § 6 wie folgt geändert:

I. Der § 4 – Einleitungsgebühr – Absatz 2, Pkt. a), b) und c) erhalten folgende Fassung:

- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- a) bei Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Vollleinleiter)

2,05 Euro.

- b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt und betrieben wird,

2,10 Euro.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter),

1,50 Euro.

II. Der § 5 – Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser – Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/Gebührenbemessungsfläche

0,45 Euro.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. Der § 6 – Beseitigungsgebühr – Abs. 2, Pkt. a) und b) erhalten

folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt
- 53,41 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage
 - 29,34 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 08.12.2022

gez. Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Ankündigung der 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasser- versorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 wird im § 1, Absatz 1, Satz 3 wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

0,70 Euro

pro Quadratmeter der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises



Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 08.12.2022

gez. Marten -Dienstsiegel-
 Vorsitzender des Zweckverbandes
 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



6. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderungen

In der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird der § 2 wie folgt neu gefasst:

§ 2 – Beitragstatbestand

Ein Teilbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie der dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler besteht. Ein Teilbeitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie der dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an eine öffentliche Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie der dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler angeschlossen werden.

Das örtliche Kanalnetz wird ausschließlich über Gebühren refinanziert. Für dauerhaft dezentral entsorgte Grundstücke (Teileinleiter) wird kein Beitrag erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt rückwirkend zum 01.02.1996 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 09.12.2022

gez. Marten -Dienstsiegel-
 Vorsitzender des Zweckverbandes
 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wir suchen Sie!

Landkreis
 Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 630 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie

Kennziffer 2022_004

Helfer (m/w/d) Afrikanische Schweinepest

Kennziffer 2022_022

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Besucher- betreuung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung

Kennziffer 2022_059

Datenmanager/in (m/w/d)

Kennziffer 2022_103

Ingenieur/in (m/w/d) für Immissionsschutz mit Fachkräftezulage

Kennziffer: 2022_096

Sachbearbeiter/in Waffenrecht (m/w/d)

Kennziffer: 2022_105

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Verwal- tung des Umweltamtes

Kennziffer: 2022_124

Ausbildungsplätze 2023

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2023 Kennziffer: 2022_001

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Stadt Saalfeld/Saale

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder, verehrte Gäste und Ehemalige, liebe Freunde unserer Stadt,

In diesen Tagen wird das nahende Weihnachtsfest immer deutlicher am Horizont erkennbar. Innenstadt und Ortsteile erstrahlen im Lichterglanz, Weihnachtsmarkt und Einzelhandel sind von geschäftigem Treiben bestimmt und Weihnachtsfeiern sowie Adventsveranstaltungen bestimmen den Wochenrhythmus. Nach fast drei Jahren Pandemie fühlt sich das nach Normalzustand an. Leider zeichnet sich in vielen Gesichtern dennoch keine unbeschwernte Weihnachtsvorfreude ab. Inflation und die mit dem seit fast 300 Tagen tobenden russischen Angriffskrieg in der Ukraine zusammenhängende Energiekrise ist allgegenwärtig. Erneut eine Krise, die uns alle betrifft und sich unterschiedlich stark auf den Alltag auswirkt. Wir erleben eine Zeit im Dauerkrisenmodus. Bleibt da nicht das Besinnliche an der Advents- und Weihnachtszeit, dieses heimelige Gefühl auf der Strecke?

Ich verspüre dieses Gefühl regelmäßig beim Anzünden der Kerzen am Adventskranz im Familienkreis und erinnere mich dabei an die Geschichte der vier Kerzen mit Namen Frieden, Glaube, Liebe und Hoffnung. Vielleicht kennen Sie diese Geschichte auch, die in mir die Bedeutung der Geburt Christi in einfachen Worten wachhält.

Seit über 180 Jahren gibt es bereits den Adventskranz, der schlicht eine Antwort auf die Frage ist: „Wann ist endlich Weihnachten?“. In Hamburg hatte der evangelische Pfarrer Johann Hinrich Wichern in einer Einrichtung für gefährdete Jugendliche die Idee, die Tage bis Weihnachten mit brennenden Kerzen bildlich zu zählen, da die Kinder immer wieder fragten, wann denn der große Tag endlich sei. Im Verlauf der Zeit entwickelte sich aus dem Wichernschen Adventskranz mit 23 Kerzen – vier große weiße für die Sonntage und 19 kleine rote Kerzen für die Wochentage – der heute übliche Adventskranz mit vier Kerzen. Ich finde die Idee, jeden Tag eine Kerze zu entzünden, bis an Heiligabend schließlich alle Kerzen brennen, durchaus charmant. Warum? In unserer schnelllebigen Zeit werden wir so gewissermaßen „gezwungen“ öfter innezuhalten und sei es nur für den kurzen Moment des Entzündens der Kerzen.

Dass es mehr Innehalten braucht, verdeutlichen uns Tag für Tag Beiträge,

Reaktionen und Kommentare in den sozialen Netzwerken. Die Gefahr, von Hassreden betroffen zu sein, steigt seit Jahren. Kein Thema ist davor geübt, für Hass instrumentalisiert zu werden. Immer kompromissloser werden Diskussionen geführt und Argumente kennen nur Schwarz und Weiß – nicht nur in der digitalen Welt. Gegenseitige verbale Verletzungen gehen tiefer und verfestigen sich. Eine Abwärtsspirale, die wir nur gemeinsam aufhalten können und müssen. Denn bei allen Auseinandersetzungen und unterschiedlichen Meinungen müssen wir uns schlussendlich in die Augen schauen können, jetzt und später. Der Maßstab eines respektvollen, wertschätzenden und stets angemessenen Umgangs miteinander muss wieder Allgemeingültigkeit erlangen. Allzu oft „sieht man den Splitter im fremden Auge, aber nicht den Balken im eigenen“, und pflegt diese Art und Weise der Kommunikation. Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich lade Sie ein, den wertschätzenden Austausch miteinander nachhaltig zu beleben, trotz oder gerade wegen aller aktuellen erschwerten Lebensereignisse und -pläne. Gleichzeitig danke ich aus vollem Herzen der großen, oft stillen Mehrheit in unserer Stadt, die Solidarität, Miteinander und Diskussionskultur auch in schwierigen Zeiten erhalten, befördern und wertschätzen.

Gerade in Krisenzeiten fällt auf, wie wichtig das Ehrenamt ist. Auch während der pandemischen Einschränkungen nahm dieses großartige Engagement kaum spürbar ab, trotz vielfach großer persönlicher und familiärer Belastungen. In diesem Jahr haben wir dieses große gesellschaftliche Zusammenwirken vor allem auch rund um die große Zahl der ukrainischen Kriegsvertriebenen erlebt, die nach wie vor vor Krieg und existentieller Not aus ihrem Heimatland flüchten und bei uns eine vorübergehende Heimat suchen. Gleichwohl gehört auch zu den veränderten Realitäten, dass wir alle an unsere Belastungsgrenze kommen, was Aufnahme, Unterbringung, Integration und Versorgung betrifft. Überstark belastet waren in diesem Jahr auch unsere Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr allein bei der Vielzahl an Vegetationsbränden. Sie gingen buchstäblich durch das Feuer und setzten ihr Leben ein, um Leben und Eigentum zu retten und unsere Heimat zu schützen. Dies verdient besonderen Dank und Anerkennung, zumal nicht mehr viele Einwohner den Weg in die Feuerwehr suchen und ihre Zeit der Familie, Freundschaften und persönlichen Freiheit dafür opfern. Ein Problem, das jedoch jedes Ehrenamt mit zunehmendem Ausmaß kennt. Es muss ein Ruck durch das eigene Ich gehen, denn eine Welt ohne ehrenamtliches Engagement ist eine trübere und um viele





lebens- und liebenswerte Facetten ärmere. Jede und jeder sollte sich fragen, ob sie oder er in einer solchen Welt aufwachen möchte oder was sie oder er dafür tun kann, dass Feuerwehr, Sport, Kultur, Gesellschaft und Hobbys reichhaltig, stabil und breit verankert bleiben. Allen Saalfelderinnen und Saalfeldern, die sich 2022 ehrenamtlich engagierten, sowie allen Sponsoren und Spendern, die ideale Träume und Zwecke förderten, danke ich von Herzen. Vielen Dank, dass es Sie gibt und Sie unser zivilgesellschaftliches Haus nicht brüchig werden lassen.

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,

dass Krisen nicht alle Entwicklungen verhindern, zeigen die vielen realisierten oder begonnenen Bauprojekte wie u. a. die Sanierung der Turnhalle und der Bau der Freisportanlage der Regelschule „Geschwister Scholl“, der Spatenstich für das Werkhaus Beulwitzer Straße, die museale Nutzung des Saaltors, der weitere Ausbau der B 281 – Rudolstädter Straße, die Köditzgasse, die Straße am Bahnhof in Schmiedefeld, die Neugestaltung des Dürerparks, die Straße Aue am Berg, der Beginn des Abbruchs des Pionierstegs sowie der Rekonstruktion des Prinzessinnengartens im Schlosspark, der Kur- und Erholungswald (Wanderparkplatz, Waldspielplatz), das Bienen-Wandernetz, der Rastplatz an der Bohlenwandbrücke und der Saaleradweg Reschwitz-Weischwitz.

In der Rückschau auf 2022 erinnere mich auch besonders gerne an die vielen Märkte, Feste und Veranstaltungen, die wir in diesem Jahr wieder feiern konnten. Erst zögerlich, denn die Pandemie war nicht vorbei, aber dann mit vollem Schwung, vielen Besuchern, purer Lebensfreude und Saalfelder Gastlichkeit. Europafest, Marktfest, Detscherfest, Bierfest, Märkte an den verkaufsoffenen Sonntagen, Oldtimerausfahrten, Stadtradeln, Klubhaussevents, Kleinkunsthöhne, Kunst, Kultur und Geschichte in Meininger Hof, Saale-Galerie und Stadtmuseum sowie Vereinsfeste und Kirmsen in den Ortsteilen: Alles reiht sich wie Perlen an einer Kette im städtischen Veranstaltungskalender aneinander, jede für sich wertvoll und schön und in der Gesamtheit prächtig und wesentlich. Allen Veranstalterinnen und Helfern dafür ein großes Dankeschön.

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,

so einfach ein Rückblick auf Vergangenes ist, so schwierig ist der Blick in die Zukunft und das Finden von guten Antworten auf die großen Heraus-

forderungen, die auf uns zukommen. Selten war ein Haushaltsausgleich ferner, selten die Baupreise schwerer kalkulierbar, selten bestand weniger Planungssicherheit für Veranstaltungen und Projekte und selten war die Gesamtstimmung trüber. Die Geschichte der vier Kerzen am Adventskranz endet damit, dass mit dem Licht der vierten Kerze, der Hoffnung, Frieden, Glaube und Liebe wieder entzündet werden können. Gerade in düsteren Zeiten begleiten uns Hoffnung und Zuversicht nahezu täglich, denn daraus schöpfen wir die Kraft für den Optimismus im Alltag. Hoffnung, Zuversicht und die frohe Botschaft am Heiligen Abend lassen mich auf ein gutes Jahr 2023 vertrauen. Wir werden einen ausgeglichenen Haushalt beschließen, wir werden bauen und die Stadtentwicklung nicht ausbremsen, wir werden Feste feiern und Projekte umsetzen. Gemeinsam – Stadtrat, Verwaltung, Bürgerschaft und Bürgermeister – finden wir gute Wege und beschreiten sie. 2023 wird ein ausgesprochen forderndes aber kein düsteres Jahr.

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,

mit Worten von Charles Dickens wünsche ich Ihnen ganz persönlich, aber auch im Namen des Stadtrates sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Saalfeld/Saale eine freudige und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, einen Jahreswechsel, der von Hoffnung und Zuversicht bestimmt ist, sowie Frieden, Gottes Segen, Gesundheit und alles Gute für das kommende Jahr:

Ich werde Weihnachten in meinem Herzen ehren und versuchen,
es das ganze Jahr hindurch aufzuheben.

Charles Dickens

Gesegnete und frohe Weihnachten.

Ihr Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale





Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Inkrafttretens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2022 den Feststellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) beschlossen. Die Vorlage der 9. Änderung FNP zur Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 11.08.2022. Mit dem Bescheid vom 11.11.2022 wurde die Flächennutzungsplanänderung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Gebrauch gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung FNP (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) ist anhand der nachfolgenden Darstellung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Saalfeld/Saale, den 15.12.2022
Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) und der §§ 3, 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkGebOSLF genannt.

§ 1 Geltungsbereich

- Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Saalfeld/Saale werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- Die Parkgebühren betragen:
 - in der Zone I
je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,50 EUR
Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.
 - in der Zone II
je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,50 EUR
 - auf den Parkplätzen (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
 - Am Blankenburger Tor, Schulplatz, Auf dem Graben, Gerbergasse
je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,50 EUR
 - Grüne Mitte und Druschplatz
bis zwei Stunden Parkzeit 1,20 EUR
über zwei Stunden Parkzeit, jedoch nur für den laufenden Kalendertag 2,00 EUR
 - P+R Kulmbacher Straße
pro angefangenem Kalendertag 1,00 EUR

- Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege:

- Zone I: Obere Straße
Markt
- Zone II: das übrige Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale mit Ausnahme der Parkplätze (gem. Abs. 1 Buchst. c)

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 5 Inkrafttreten und Aufhebung

- Die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) vom 28. Februar 2019 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 30.11.2022

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im historischen Zentrum der Stadt Saalfeld/Saale zum Jahreswechsel 2022/2023

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2022 und am 01.01.2023 in der Stadt Saalfeld/Saale im Bereich des Altstadtgebietes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung entsprechend dem beigefügten Lageplan wie folgt eingegrenzt:
 - westlich beginnend an der Blankenburger Straße 9 über die Blankenburger Straße bis zur Blankenburger Straße 2
 - nordwestlich entlang der Gebäudefront Blankenburger Straße 2, Kirchplatz 2, 3 und 4 bis zur Fleischgasse 1
 - nordöstlich von der Fleischgasse 1 entlang der zum Kirchplatz gewandten Gebäudefront Markt 20, Markt 21 bis einschließlich des Kreuzungsbereichs Markt/Fleischgasse/Darrtorstraße/Saalstraße
 - vom Markt 22 entlang der Gebäudefront Markt 22 bis Köditzgasse 1;
 - südöstlich von der Köditzgasse 1 über die Einmündung Köditzgasse zum Markt 1; entlang der Gebäudefront Markt 1 bis Obere Straße 1
 - entlang Obere Straße 1 über die Obere Straße 1a bis 17 bis zum Oberen Tor und vom Oberen Tor entlang der Gebäudefront Obere Straße 34 bis Obere Straße 2 und Markt 6 bis zur nördlichen Gebäudeecke Markt 7;
 - von der nördlichen Gebäudeecke Markt 7 entlang der Gebäudefront Brudergasse 1 bis 19, einschließlich dem Münzplatz und vom Münzplatz entlang der Gebäudefront Brudergasse 22 bis 2;
 - vom Gebäude Bruderstraße 2 entlang der Gebäudefront bis zur Blankenburger Straße 9.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.



Achim Keller
Dezernent
Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Beschlüsse des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 29. November 2022

Beschluss-Nr.: OR/100/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 27. September 2022.

Beschluss-Nr.: OR/110/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe beschließt in Abänderung von Beschluss Nr. SH4-5/2019 über den Investitionsbedarf des Ortsteils Saalfelder Höhe und legt die Prioritätenliste fest.

Beschlüsse des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 08. Dezember 2022

Beschluss-Nr.: OR/081/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 01. September 2022.

Beschluss-Nr.: OR/108/2022

Der Ortsteilrat Reichmannsdorf beschließt folgende Termine für die Ortsteilratsitzungen 2023:

Termine:

- 16.03.2023
- 15.06.2023
- 14.09.2023
- 14.12.2023.

Beschluss-Nr.: OR/112/2022

Der Ortsteilrat Reichmannsdorf beschließt die Sanierung des vorhandenen Volleyballplatzes und dessen Finanzierung über die zweckgebundene allgemeine Rücklage.

Beschluss-Nr.: OR/113/2022

Der Ortsteilrat Reichmannsdorf beschließt den Kauf und die Aufstellung einer Tischtennisplatte in Reichmannsdorf und deren Finanzierung über die zweckgebundene allgemeine Rücklage.

Beschluss-Nr.: OR/114/2022

Der Ortsteilrat Reichmannsdorf beschließt den Kauf und die Aufstellung einer Tischtennisplatte in Gösselsdorf und deren Finanzierung über die zweckgebundene allgemeine Rücklage.

Beschluss-Nr.: OR/115/2022

Der Ortsteilrat Reichmannsdorf beschließt die Sanierung des Bodenbelages im Saal des Rotschnabelnestes in Reichmannsdorf und dessen Finanzierung über die zweckgebundene allgemeine Rücklage.



Mitarbeiter/in Bauhof - Elektriker

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt ab dem 01.07.2023 für den Bauhof die Stelle Mitarbeiter/in Bauhof/Elektriker (m/w/d) zur unbefristeten Besetzung in Vollzeit aus.

Aufgaben:

- Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Straßenbeleuchtung und sonstigen elektrischen Anlagen
- Überprüfung elektrischer Anlagen und Geräten z. B. Pumpenanlagen
- Strombereitstellung bei Veranstaltungen
- Ausführung von sonstigen handwerklichen Instandsetzungsarbeiten und Winterdienst
- Bereitschaftsdienste

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung im Fachbereich Elektrotechnik
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Dienstbereitschaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. Wochenendarbeiten und Winterdienstseinsätze)
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten von Vorteil
- Führerschein Klasse C und CE

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **26.01.2023** an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de

© Susanne Scherf



Mitarbeiter/in Bauhof - Grünflächenpflege

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht für den Bauhof (Außenstelle Kleingeschwenda) eine/n Mitarbeiter/in Bauhof/Grünflächenpflege unbefristet zum 01.04.2023 in Vollzeit. Das Einsatzgebiet der zu besetzenden Stelle erstreckt sich auf die Ortsteile von Arnsgereuth bis Schmiedefeld.

Aufgaben:

- maschinelle und manuelle Grasmahd an Straßen und Wegen
- Gehölzschnitt einschließlich Baumpflege
- Pflege und Neuanlage von Gehölz-, Stauden- und Sommerblumenpflanzungen
- Gewässerpflege an Fluss- und Bachläufen
- manuelle Reinigung von Papierkörben und Straßeneinläufen
- maschineller und manueller Winterdienst
- Absicherung von Bereitschaftsdiensten auch an Wochenenden

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsbauer, Gärtner oder vergleichbare handwerkliche Ausbildung
- Erfahrungen im Umgang mit Landmaschinen und -geräten
- körperliche Belastbarkeit und handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft für Wochenendarbeiten und Winterdienstseinsätze
- Berechtigung zum Arbeiten mit Freischneidern und Motorsägen
- Führerschein Klasse C / C1E wünschenswert

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **12.01.2023** an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

© Heiko Wether



Mitarbeiter/in Bauhof - Straßenbau

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt ab dem 01.05.2023 für den Bauhof die Stelle Mitarbeiter/in Bauhof/Straßenbau zur unbefristeten Besetzung in Vollzeit aus.

Aufgaben:

- selbstständige Abarbeitung von berufstypischen Leistungen des Bauhofs
- Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Brücken
- Pflege von Straßenbegleitgrün
- Unterstützung bei der manuellen und maschinellen Straßenreinigung
- Winterdienst und Bereitschaftsdienst

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Straßenbauer, Straßenwärter oder vergleichbare handwerkliche Ausbildung
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft für Wochenendarbeiten und Winterdiensteinsätze
- Berechtigung zum Arbeiten mit Freischneidern und Motorsägen
- Führerschein Klasse C/CE
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **12.01.2023** an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

www.saalfeld.de

© Maximilian Prediger



Mitarbeiter/in Bauhof - Straßenreinigung

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt ab dem 01.03.2023 für den Bauhof die Stelle Mitarbeiter/in Bauhof/Straßenreinigung zur unbefristeten Besetzung in Vollzeit aus.

Aufgaben:

- selbstständiges Arbeiten in der manuellen und maschinellen Straßenreinigung
- allgemeine Reinigungsarbeiten auf Straßen und Wegen
- Winterdienst und Bereitschaftsdienste

Voraussetzungen:

- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft für Wochenendarbeiten und Winterdiensteinsätze
- Führerschein Klasse C
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **05.01.2023** an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de

© Daniela Renner



Information

über den Abschluss der Lärmkartierung 2022
gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG



Abb.: Tag/Abend/Nacht-Lärmindex (L_{Den}) – Stadt Saalfeld/Saale

Im Rahmen der 4. Stufe der Lärmkartierung gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG wurde die durch den Straßenverkehr an den Hauptverkehrsstraßen in Thüringen verursachte Lärmsituation kartiert.

Federführend durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurden ggf. betroffene Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser ermittelt. Maßgeblich sind Dauerschallpegel ab 55dB(A) im sogenannten Tag/Abend/Nacht-Zeitraum (L_{Den}) von 00:00-24:00 Uhr und ab 50 dB(A) im Nachtzeitraum (L_{Night}) von 22:00-06:00 Uhr.

Die aktuelle Lärmkarte „Straßenverkehr 2022“ mit Ergebnissen zu allen betroffenen Gebäuden sind auf der Internetseite des TLUBN veröffentlicht:

<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>

Ergebnisse und Informationen dazu sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Saalfeld/Saale unter: http://www.saalfeld.de/umwelt_planung/verkehr/laermkartierung/ einzusehen.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist das Stadtplanungsamt.

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

Termine der Feuerwehr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

27. Januar 2023, 19 Uhr im Gerätehaus Saalfeld
für die Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Crösten, Remschütz, Gorndorf, Aue am Berg, Arnsgereuth und Reschwitz

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

3. Februar 2023 19 Uhr im Gerätehaus Kleingeschwenda
für die Stadtteilfeuerwehren Kleingeschwenda, Eyba, Wickersdorf, Volkmannsdorf, Wittmannsgereuth und Wittgendorf

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

10. Februar 2023, 19 Uhr im Gerätehaus Dittrichshütte
für die Stadtteilfeuerwehren Dittrichshütte, Dittersdorf, Burkersdorf, Unterwirschbach

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

für die Stadtteilfeuerwehren Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Gösselsdorf
ist noch nicht terminiert

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld – Weihnachten steht vor der Tür

Damit die Zeit bis Weihnachten nicht zu lang wird, können sich unsere großen und kleinen Leser von unserem digitalen Adventskalender auf unserer Homepage www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de inspirieren lassen oder die Zeit überbrücken. Jeden Tag gibt es ein Türchen zu öffnen. Dahinter verstecken sich jede Menge Überraschungen.



Unsere Öffnungszeiten:

Saalfeld

Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Stadt- und Kreisbibliothek mit der Zweigstelle Gorndorf bleibt am 24. Dezember 2022 und 31. Dezember 2022 geschlossen.

Unsere Zweigstelle in Schmiedefeld bleibt ab 21. Dezember 2022 geschlossen.

Wir öffnen unsere Türen für unsere Leser im neuen Jahr ab Montag, 02. Januar 2023.

Das Bibliotheksteam wünscht Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Neu: Virtueller Rundgang durch das Stadtmuseum

Sie wissen nicht, ob sich ein Besuch im Stadtmuseum Saalfeld lohnt?

Dann gewinnen Sie doch schon mal zuhause einen ersten Eindruck!

Ab sofort kann man das Museum in einem virtuellen Rundgang vom eigenen PC aus erkunden und „durchwandern“ – vom Keller bis zum Dachstuhl. Zu sehen sind das einzigartige mittelalterliche Franziskanerkloster und sämtliche Ausstellungsbereiche. Viele Stationen laden zu einem kurzen Stopp ein und vermitteln spannende Infos über Gebäude, Museum und einzelne Ausstellungsstücke.

Aber Vorsicht: Sie könnten danach den unbezähmbaren Drang verspüren, sofort im Stadtmuseum vorbeizuschauen ...

Den virtuellen Rundgang finden Sie auf der Startseite des Museums unter www.museumimkloster.de oder direkt unter <https://my.mpskin.com/de/tour/tdz3m45ez>

Wir freuen uns auf Sie!



Liebe Gäste,



bitte beachten Sie, dass Schwimmhalle und Sauna an Weihnachten (24. - 26.12.), Silvester und Neujahr geschlossen sind.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr!

Ihr Team der Saalfelder Bäder GmbH



www.feengrotten.de

30.12.2022 | 20 Uhr | MEININGER HOF



Chris Hopkins: Piano/Sax | Felix Hunot: Guitar/Vocals | Sebastien Girardot: Double Bass | Jérôme Etcheberry: Trumpet

Für dieses außergewöhnliche Konzert präsentiert der international renommierte und mehrfach preisgekrönte Ausnahmemusiker Chris Hopkins die fantastischen „Three Blind Mice“ aus Frankreich. Hinter dem bescheiden anmutenden Namen verbergen sich in Wahrheit drei junge Löwen, virtuose und charismatische Shooting-Stars einer neuen Musikergeneration. Mit Trompete, Gitarre, Kontrabass und Gesang kreieren sie einen eigenständigen, energetisch swingenden Sound in der Tradition berühmter Jazzgrößen wie Louis Armstrong, Duke Ellington oder Fats Waller und bilden gleichzeitig die wohl größte mini Big Band des Jazz. Jeder ein perfekter Solist, brilliert er im ansteckenden Takt des Löwenrudels, gekrönt von Chris Hopkins' überragender Tastenkunst und vielen besonderen Überraschungsmomenten. Lässig, mitreißend, unterhaltsam ...



KABARETT
Leipziger
Pfeffermühle

31.12.2022 | 16 Uhr
MEININGER HOF

Früher war alles gut – heute ist alles besser!
Aber es wäre besser, wenn wieder alles gut wäre...



5% Würde

Foto: Stephan Richter



Information zur Zählerablesung 2022

Im Zeitraum vom **2. Januar bis 31. Januar 2023** werden durch die Saalfelder Energienetze GmbH die Strom- und Gaszähler in der Stadt Saalfeld und die Gaszähler in der Gemeinde Unterwellenborn abgelesen.

Dazu benötigen wir Ihre Hilfe und Unterstützung. Wir bitten alle Strom- und Gaskunden unseren Zählerablesern den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren. Die Zählerablesung erfolgt auf der Grundlage der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Alle Ableser können sich durch einen Dienstausweis legitimieren. *Hinweis:* Die Zählerableser sind nicht berechtigt, Geld zu kassieren!

Die erfassten Zählerstände werden zum 31. Dezember 2022 abgegrenzt bei der Energieverbrauchsabrechnung herangezogen.

Gern nehmen wir auch per Internet Ihre Selbstablesung vom 31. Dezember 2022 entgegen. Scannen Sie dazu einfach und bequem folgenden QR-Code



oder rufen Sie unsere Internetseite unter www.saalfelder-energienetze.de/service/zaehlerstandmeldung/ auf und folgen Sie den Anweisungen.

Haben Sie Fragen zur Ablesung?
Dann erreichen Sie uns unter der Rufnummer 03671 590-340 oder unter service@saalfelder-energienetze.de.

www.saalfelder-energienetze.de



Stadt Rudolstadt

Grußwort des Rudolstädter Bürgermeisters Jörg Reichl zum Weihnachtsfest 2022 und zum Jahreswechsel 2022/2023



“
Freundschaft,
nicht Geburt,
macht uns zu
Brüdern.

Friedrich Schiller – Iphigenie auf Tauris

Liebe Rudolstädterinnen und liebe Rudolstädter,
liebe Gäste und Freunde unserer Stadt,

wenn ich in diesen Tagen aus meinem Fenster hinaus auf den Rudolstädter Markt schaue, dann sehe ich wieder strahlende Kinderaugen, Menschen die vergnügt sind, Menschen die besinnlich über „Schillers Weihnacht“ bummeln. Unseren nach zwei Jahren Pause wieder stattfindenden Weihnachtsmarkt im Herzen unserer Stadt. Das ist ein schönes Gefühl, endlich wieder ein Stück Normalität nach einer Zeit voller Entbehrungen und Zurückhaltung zu erleben. Auch wenn sich die Zeiten durch den Krieg Russlands gegenüber der Ukraine dramatisch für uns in Europa verändert haben und wir dadurch eine Wirtschaftskrise erleben, wie wir sie seit vielen Jahren hier bei uns nicht kannten, ist die Adventszeit doch Anlass für uns alle, sich zu besinnen, sich zu erinnern und gleichzeitig nach vorn zu schauen und beim sich anschließenden Weihnachtsfest Kraft, Mut und Zuversicht zu finden und zu verbreiten.

Beim Blick in diesen Tagen zurück auf das zu Ende gehende Jahr fällt auf, dass dieser schwerer fällt, als in früheren Jahren. Die Zeiten sind unruhig, von der Ahnung auf große Veränderungen, auf große Anstrengungen für diese Veränderungen, manchmal von Angst auf die Zukunft, von großen Unsicherheiten und oft vom Druck auf schnelle Entscheidungen geprägt. Trotz alledem dürfen wir nicht den Blick verschließen, vor dem, was wiederum geschaffen wurde und wo es voran ging. Allzu oft nämlich verschleiern uns solche Zeiten wie diese, dass es uns gemeinsam wieder gelungen ist, auch Erfolge bei der Entwicklung unserer Stadt, bei der Sicherung unserer Grundbedürfnisse und darüber hinaus im solidarischen Zusammenleben unserer Menschen gegeben hat. Lassen wir uns das nicht ausreden, auch wenn an manchen Punkten Kritik an der Politik in unserer Gesellschaft angebracht ist. Das war sie immer und das wird auch

in Zukunft so sein. Kritisch miteinander umzugehen und doch miteinander, von wechselnden Mehrheiten, je nach Thema getragen, ist ein Grundpfeiler unserer parlamentarischen Demokratie, wenn man sich dabei an die grundgesetzlichen Spielregeln hält.

Wir kommen aus über zwei Jahren, die bis zum Frühjahr deutlich geprägt waren von der weltweiten Corona-Pandemie und die bereits seit Ende letzten Jahres, hauptsächlich in Energiefragen, durch die Abhängigkeit von Russland, zu nie dagewesenen Verwerfungen in der Wirtschaft unseres Landes geführt haben. Die Bundes- und Landespolitik hat mit vielen Sonderprogrammen gegengesteuert. Auch damit gelang es uns, trotz aller Unsicherheiten in der Finanzausstattung, an vielen unserer investiven Ziele in der Kommunalpolitik festzuhalten und diese umzusetzen. Den wichtigsten Beitrag dazu erbrachten jedoch die Menschen, die Unternehmen und alle Einrichtungen mit ihren Leistungen in unserer Stadt.

Die Sanierung der alten Brücke Debrastraße, der grundlegende Ausbau der Angerstraße, die Einweihung eines neuen modernen Verkehrshauses auf dem Zentralen Omnibusbahnhof, die Übergabe eines neuen Kleinfeldspielfeldes an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Schwarza, neue Spielgeräte in der Grundschule Remda und auf dem Spielplatz in Teichel, ein neuer Spielplatz im Wohngebiet Catharinauer Straße, die komplette Neugestaltung aller Außenanlagen an der Regelschule „Friedrich Schiller“, die Sanierung der Sanitärbereiche in der Turnhalle der Grundschule Schwarza und im Kindergarten „Pffikus“, der Beginn der umfangreichsten Sanierung der Grundschule „Anton-Sommer“ in deren Geschichte, die begonnene behutsame Neugestaltung des Platzes der Opfer des Faschismus und die Sanierung der dort angrenzenden Fußwege sowie die statische Sicherung und damit einhergehende umfangrei-



che Sanierung und Neugestaltung des seit Jahren gesperrten Schloßaufganges Nr. IV zur Heidecksburg sind nur einige wichtige Maßnahmen, die die Stadt im zu Ende gehenden Jahr 2022 umsetzen oder angehen konnte.

Aber auch viele kleine, jedoch ebenso wichtige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, haben unser städtischer Bauhof oder beauftragte Firmen, zumeist aus der Region, durchgeführt. Ob Parkplätze an der Westschule geschaffen, Spielplatzinstandhaltungen und Straßenreparaturen vorgenommen, Anpflanzungen von neuen Bäumen, Pflege von Grünflächen, Aufstellen von Bänken an verschiedenen Orten, oder barrierefreier Ausbau von weiteren Bushaltestellen und so manches mehr wurde erledigt. Wir wissen, dass hier noch Vieles unerledigt geblieben ist, haben aber auch weiterhin vor, diese wichtigen Arbeiten kontinuierlich abzuarbeiten.

Unsere Stadt wird von den meisten Einwohnerinnen und Einwohnern und auch von ihren Gästen als Stadt mit Kultur, als Veranstaltungstadt, als ein guter Ort zum Wohnen und Arbeiten, kurzum als liebenswerte Kleinstadt mit vielen Vorzügen wahrgenommen. Das sollten wir uns auch bewahren.

Dazu beigetragen haben erneut unsere gut aufgestellten Freizeiteinrichtungen, wie das Theater mit Orchester, Kino, SAALEMAXX oder Stadtbibliothek. Letztere Einrichtung erhielt in diesem Jahr sogar den Thüringer Bibliothekspreis, der das Angebot und Engagement unserer Bibliothek würdigt. Über die Grenzen unserer Stadt hinaus sorgten wieder das Altstadtfest, unser Rudolstadt-Festival und auch das Rudolstädter Vogelschießen, welches in diesem Jahr seinen 300. Geburtstag feiern konnte, sowie das reichhaltige Kulturprogramm beim „Rudolstädter Sommer“ für Entspannung, Unterhaltung und Lebensfreude. Nicht zu vergessen sind die unbezahlbaren Leistungen aller Vereine auf kulturellen, sportlichen, sozialen und im mildtätigen Bereich, die in vielen Bereichen unserer Stadt mit all ihren Ortsteilen aktiv sind. Dafür einmal mehr mein aufrichtiges Dankeschön.

Wir konnten in diesem Jahr erneut herzliche wechselseitige Begegnungen mit unseren Freunden aus unseren Partnerstädten Bayreuth und Letterkenny erleben. Die Zusammenarbeit hat sich weiter gefestigt und lässt uns erleben, wie wichtig weiterhin der Austausch unter den deutschen Städten aber auch auf europäischer Ebene ist. Wenn Menschen aller Altersgruppen sich treffen, sich austauschen und miteinander feiern, dann fällt es leichter sich zu verstehen, zu

akzeptieren und in Freundschaft verbunden zu sein.

Schon Schiller schrieb in Iphigenie auf Tauris: „Freundschaft, nicht Geburt, macht uns zu Brüdern.“

Der heiße Sommer und die über lange Zeit anhaltende Trockenheit haben auch Außergewöhnliches von unseren Freiwilligen Feuerwehren und den weiteren für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Einrichtungen gefordert. Sie waren zur Stelle, wenn sie gebraucht wurden. Und das zu jeder Tages- und Nachtzeit. Dafür gilt Ihnen ein außerordentliches Dankeschön. Sie können sicher sein, dass wir Ihre Arbeit wertschätzen und anerkennen. Wir bringen dies zum Ausdruck, indem wir alles Erforderliche an Material und Ausrüstung vorrangig vor allem Anderen, zur Verfügung stellen wollen.

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, die sich aktiv in das Leben hier bei uns eingebracht haben, allen Unternehmen, allen Einrichtungen, allen Dienstleistern, Banken, Verbänden, den Kirchen, den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Rudolstadt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Rudolstadt und ihrer nachgeordneten Einrichtungen, für ihre Unterstützung, ihr Engagement und ihre Gesamtleistung für die Stadt Rudolstadt mit all ihren Ortsteilen. Sie alle sind der Grundstein für ein friedliches, solidarisches und gut organisiertes Zusammenleben aller Menschen in unserer Stadt.

Liebe Rudolstädterinnen, liebe Rudolstädter und wertige Gäste und Freunde unserer Stadt,

ich wünsche Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

Für das neue Jahr 2023 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Kraft und Lebensfreude. Seien Sie ohne Angst und Furcht, seien Sie zuversichtlich und optimistisch, wenn es an die Bewältigung der neuen Herausforderungen auf vielen Gebieten in unserer Stadt und in unserer Gesellschaft geht.

Ihr Jörg Reichl

Bürgermeister der Stadt Rudolstadt

Fotos: Thomas Am Ende



Frohe Weihnachten
und ein
gesundes neues Jahr.

Rudolstadt.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung 2022

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Rudolstadt, Beschluss Nr. 122/2022 vom 13.10.2022, mit Schreiben des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 01.12.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt worden ist.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 57 (3) ThürKO vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen lang im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Einsichtnahme durch Veröffentlichung des Haushaltes 2022 auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt ermöglicht.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird der Haushaltsplan in der Stadtverwaltung Rudolstadt, FD Finanzen, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Weiterhin werden die Haushaltspläne der Jahre 2011 bis 2021 im FD Finanzen der Stadtverwaltung Rudolstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Rudolstadt, den 02.12.2022

Reichl
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2022 der Stadt Rudolstadt

Auf Grundlage der §§ 53-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Stadt Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.163.950,- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.125.200,- € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

120.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

5.602.000,00 €

festgesetzt.

§ 4*

Unbesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

8.650.000,- €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

- a) Beamte 17,625 VbE
- b) Beschäftigte 189,403 VbE

§ 7

Über die gesetzliche Regelung des § 18 ThürGemHV hinaus können die laut Anlage 9 dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Rudolstadt, den 02.12.2022

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister der Stadt Rudolstadt

* Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) der Gemeindesteuern wurden durch gesonderte Hebesatzsatzung der Stadt Rudolstadt zuletzt vom 02.02.2022 ab 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 295 v.H.
- b) für Grundstücke (B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, vom 10. November 2022:

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2022/2023



Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2022 und am 01.01.2023 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden/Nordosten:
 - von der nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“ entlang der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppe“;
 - der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppe“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
 - der Südwest-Nordost-Grenze des Grundstückes „Debramühle“ folgend bis zum Wüstebach;
 - dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“;
 - im Osten/Südosten:
 - dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße“ bis zur „Oststraße“;
 - der südlichen Begrenzung der „Oststraße“ folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“;
 - der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“;
 - im Süden/Südwesten:
 - der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“
 - im Westen/Nordwesten:
 - die „Marktstraße“ querend zur Ostgrenze der Straße „Große Allee“;
 - der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur „Weinbergstraße“;
 - der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“;
 - der westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
 - der westlichen Grenze „Schlossaufgang I“ (Heckeweg) folgend bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“;
 - der östlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“ folgend bis zur nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“.

Ausgenommen von dem festgelegten Gebiet des Abbrennverbots ist das Flurstück 837/2 – Schloßaufgang I Nr. 7. Auf diesem Flurstück gilt das Abbrennverbot nicht.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Im Auftrag

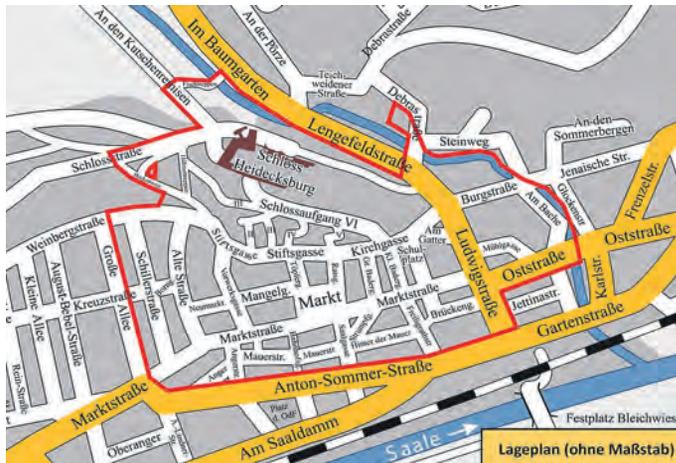
Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan

Anlage Lageplan

Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper

(Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2)



Hinweis zur Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) wird die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt) dadurch bewirkt, dass deren verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei ist anzugeben, wo diese Allgemeinverfügung und deren Begründung eingesehen werden können.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können wie folgt eingesehen werden:

Ort: Rathaus der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Zeit: während der üblichen Ämtersprechzeiten des Bürgerservices

Montag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG).

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 17.11.2022

Beschluss Nr. P 19/2022

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 13.10.2022

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.10.2022 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 125/2022

Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehem. Deponie Debragraben, Rudolstadt“ – Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes, zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes

- Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das geplante „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehem. Deponie Debragraben, Rudolstadt“ im Bereich nördlich



der Jenaischen Straße (Flur 9, Gemarkung Rudolstadt) zur teilweise baulichen Nutzung einer ehemaligen Deponie. Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wegeparzelle Debrahöhe (Flurstück 859) sowie die Flurstücke 734 und 735,
- im Osten durch die Flurstücke 971/731, 973/732 und 729,
- im Süden durch die Wegeparzelle 858 und die Flurstücke 778, 777/2, 776, 773, 772, 769, 768, 767, 766, 765/1, 765/2, 764/1 und 762/1 sowie
- im Westen durch die Flurstücke 712 und 715.

Die Planung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf einer Teilfläche der rekultivierten Abfalldeponie.

2. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehem. Deponie Debragraben, Rudolstadt“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
3. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden der Vorentwürfe des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründungen ausgelegt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Beschluss Nr. 124/2022

Abschluss eines Vertrages zum eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau durch die Thüringer Netkom GmbH im bisherigen Gebiet der Stadt Rudolstadt sowie in den Ortsteilen Haufeld und Treppendorf.

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zur ermächtigen, einen Vertrag zum eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau durch die Thüringer Netkom GmbH in den Rudolstädter Ortsteilen Kernstadt, Cumbach, Eichfeld, Haufeld, Keilhau, Lichstedt/Groschwitz, Mörla, Oberpreilipp, Pflanzwirbach, Schaala, Schwarza, Treppendorf, Unterpreilipp sowie Volkstedt abzuschließen.

Beschluss Nr. 129/2022

Bestattungswald Rudolstadt – Erste Änderung der Entgeltordnung

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die vorliegende Erste Änderung zu der Entgeltordnung für den Bestattungswald Rudolstadt vom 18.09.2020.

Allgemeine Information

der Stadt Rudolstadt

zur Neufassung der Rudolstädter

Friedhofsgebührensatzung und der Neufassung der Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung

Das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel wurde aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18.12.2018 zum 01.01.2019 in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert. In der durch die Eingliederung erweiterten Stadt Rudolstadt ist das geltende Ortsrecht spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2022 anzupassen (§ 46 Abs. 1 Satz 3 ThürGNGG 2019). Das betrifft auch die Friedhofsgebührensatzung und die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rudolstadt, welche neu gefasst wurden und in der Stadtratssitzung vom 15.12.2022 beschlossen werden sollen. Mit den Neufassungen der Friedhofsgebührensatzung und der Feuerwehrgebührensatzung wird deren Anpassung für das Rudolstädter Ortsrecht fristgemäß zum **01.01.2023** erfolgen und sie werden auf das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel erstreckt. Im Anschluss an die Stadtratssitzung vom 15.12.2022 werden beide vorgenannten Satzungen der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt angezeigt und anschließend ausgefertigt und voraussichtlich im 1. Quartal 2023 im Amtsblatt bekannt gemacht. **Fragen und Auskünfte zu den konkreten Tarifen der Rudolstädter Friedhofsgebührensatzung und der Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung, welche ab dem 01.01.2023 gelten sollen, erteilt der jeweils zuständige Fachdienst der Stadt Rudolstadt.** Die Kontaktdaten der Fachdienste finden Sie unter www.abteilungen.rudolstadt.de. Alternativ können Sie sich auch an den Bereich Justitiar/Bußgeldstelle wenden unter der Telefonnummer 03672 / 486 – 301 oder – 200. Bescheide aufgrund der Neufassungen der vorgenannten Satzungen werden erst erstellt, wenn diese Satzungen im Amtsblatt bekannt

gemacht und in Kraft getreten sind. Die Stadt Rudolstadt bittet diesbezüglich um Beachtung.

i. A. Lutz
Justitiar

Satzung

über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen – Rudolstädter Friedhofsatzung – (RuFriedS) Neufassung vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch den Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229,266), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rudolstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof: Nordfriedhof
Stadtteolfriedhöfe: Friedhof Eichfeld
Friedhof Heilsberg (kommunaler Teil)
Friedhof Keilhau
Friedhof Milbitz
Friedhof Mörla
Friedhof Remda
Friedhof Schaala
Friedhof Schwarza
Friedhof Teichel
Friedhof Teichröda
Friedhof Volkstedt

- (2) Das Recht der Kirchen, die im Stadtgebiet bestehenden kirchlichen Friedhöfe zu betreiben, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Nordfriedhofes als Hauptfriedhof ist das gesamte Territorium der Stadt Rudolstadt
2. Bestattungsbezirke der Stadtteolfriedhöfe sind die Territorien der jeweiligen Stadtteile.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,
 - 1.1. die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rudolstadt waren,
 - 1.2. die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
 - 1.3. die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen Friedhof einer anderen Kommune überführt werden.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auch allgemeine Grünflächenfunktionen aufgrund ihrer gärtnerischen Anlage.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund



für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Aschereste Verstorbener verlangen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Umbettungstermine sind Angehörigen des Verstorbenen bzw. Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungen werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Rudolstadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Rudolstadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätte werden unterschieden in:
 - Erdreihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen
 - Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung
 - Baumbestattungsplätze
 - Ehrengrabstätte

2.1. Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden oder der Aschen zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte bzw. eine Verlängerung ist nicht möglich. Es gibt Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Erdreihengräber) und Reihengrabstätten zur Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber).

2.2. Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es gibt Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Erdwahlgrabstätten) und zur Beisetzung von Urnen (Urnenwahlgrabstätten).

2.3. Urnengemeinschaftsanlagen anonym

Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden kann. Diese Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Hier ist keine Bepflanzung durch die Hinterbliebenen möglich. Die Bestattung erfolgt anonym ohne Namensnennung. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen ist nicht gestattet.

2.4. Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

Die Bestimmung von Nr. 2.3 Sätze 1, 2, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Durch die Friedhofsverwaltung wird je nach Art der Grabstätte (Wand/Steile) an einer dafür vorgesehenen Stelle eine Plakette/Tafel mit Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht.

2.5. Baumbestattungsplätze

Bei Baumbestattungen werden die Urnen im Wurzelbereich eines Ruhebaumes (je nach Verfügbarkeit) auf dem Friedhof vorgenommen. Diese Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Auch hier ist keine Bepflanzung durch die Angehörigen möglich. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen ist nicht gestattet.

2.6. Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind Ausdruck einer öffentlichen Auszeichnung bzw. Ehrung für bedeutende Einzelpersonen oder eine Gedächtnisstätte für einen bestimmten Personenkreis.

Gedächtnisstätten im Sinne des Kriegsgräbergesetzes sind dauerhaft zu erhalten.

(3) Erdbestattungen erfolgen in

3.1. Erdreihengrabstätten

3.2. Erdwahlgrabstätten

(4) Urnenbeisetzungen erfolgen in

4.1. Urnenreihengrabstätten

4.2. Urnenwahlgrabstätten (bis 6 Urnen)

4.3. Erdreihengrabstätten

4.4. Erdwahlgrabstätten

4.5. Urnengemeinschaftsanlagen anonym ohne Namensnennung

4.6. Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

4.7. Baumbestattungsplätzen

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

- (6) Grabnutzungsrechte an neuen Grabstätten werden bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Der Erwerb von Grabstätten vor Eintritt eines Sterbefalles ist nur bei Wahlgrabstätten möglich. Die Vergabe der Grabnutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten sowie der Begräbnisplätze in den Urnengemeinschaftsanlagen oder der Ruhebäume erfolgt ausschließlich nach einem Beratungsgespräch mit den Angehörigen des Verstorbenen und der Friedhofsverwaltung. Es wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht vergeben.

- (7) Mit der Vergabe einer Grabstätte für Erdbestattung einschließlich bei Nachbelegungen in Erdwahlgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erstherrichtung. Dabei ist eine sogenannte „Setzzeit“ des aufgeführten Erdreiches zu beachten. Diese beträgt mindestens sechs Monate. Bei schwierigen Boden- oder Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung auch eine längere „Setzzeit“ festlegen.

- (8) Erdbestattungen sind mit Ausnahme des Friedhofes in Schwarza auf allen kommunalen Friedhöfen möglich.

- (9) Nutzungsrechte können nur auf Antrag nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gebührensatzung für andere Ansprüche angerechnet werden. Die Zustimmung ist nur dann möglich, wenn die gesamte Grabstätte sofort weiterer Verwendung zugeführt werden kann. Eine Rückerstattung von Kosten wird nicht vorgenommen.



§ 6 Reihengrabstätten

- (1) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beizusetzen. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Reihengrab für Erdbestattungen ist nur dann möglich, wenn dadurch die Nutzungsdauer des Reihengrabes nicht überschritten wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - 2.1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld)
Größe: 1,40 m lang, 0,80 m breit, Ruhezeit = Nutzungszeit 20 Jahre
 - 2.2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Größe: 2,10 m lang, 1,00 m breit, Ruhezeit = Nutzungsdauer 20 bzw. 30 Jahre
- (3) Auf Antrag kann eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdreihengräber nach § 6, Abs. 2 Nr. 2.1. (Kindergrabstätten) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) In einer Urnenreihengrabstätte kann im Normalfall nur eine Urne beigesetzt werden, es können nur dann mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt. Die Größe der Urnenreihengrabstätten beträgt mindestens 0,90 m x 0,90 m.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 7 Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Bestattungen und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (3) Eine nachfolgende Erdbestattung oder Urnenbeisetzung kann nur erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht, das der Ruhefrist nach § 16 entspricht.
- (4) Die nachfolgenden Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen auf einer Wahlgrabstätte beantragt der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter unter Nachweis des Nutzungsrechtes.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- 5.1. auf den Ehegatten bzw. den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- 5.2. auf die Kinder,
- 5.3. auf die Stiefkinder,
- 5.4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- 5.5. auf die Eltern,
- 5.6. auf die Geschwister,

- 5.7. auf die Halbgeschwister,
 - 5.8. auf die Stiefgeschwister,
 - 5.9. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 5.10. auf die nicht unter 5.1. – 5.9. fallenden Erben.
- (6) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht kann nur jeweils auf eine Person aus dem vorgenannten Kreis übertragen werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen.
 - (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
 - (8) Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 - (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
 - (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
 - (11) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben. Die Abmessungen betragen in gestalterisch geschlossenen Grabfeldern mind. 2,60 m Länge und 1,50 m Breite je Stelle. In jeder Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
 - (12) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

- (13) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Urnenbeisetzungen als Erstbestattungen erfolgen. Die Gebührenregelung wird von dieser veränderten Nutzung nicht beeinflusst.

§ 8 Urnengemeinschaftsanlagen und Ruhebäume

- (1) Das Ruherecht der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen beträgt 15 Jahre. Die Dauer des Erhalts der Beisetzungsflächen wird von der zuletzt in der Gesamtanlage beigesetzten Urne bestimmt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung einer Urne nicht erworben.
- (2) Zur Wahrung des Charakters als Begräbnisort dürfen die Beisetzungsflächen nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabeschmuck sind nur auf den dafür vorgesehenen, von der Friedhofsverwaltung angelegten Flächen, abzulegen. Die Entfernung welcher Blumengebinde u. a. Grabbeigaben erfolgt regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Urnenbeisetzung in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen soll unter Ausschluss der Angehörigen erfolgen. An jedem letzten Mittwoch der Monate Januar, März, Juli, September und November bzw. am Werktag davor, falls der Mittwoch ein Feiertag sein sollte, findet in der Trauerhalle des Nordfriedhofes eine feierliche Abschiednahme statt, an der die Angehörigen aller Verstorbenen, die in den Urnengemeinschaftsanlagen anonym beigesetzt werden sollen, teilnehmen können. Nach der gemeinschaftlichen anonymen Beisetzung der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen der jeweiligen Friedhöfe, werden die Angehörigen über die erfolgte Beisetzung informiert. Davon unabhängig ist das vorherige Durchführen einer Trauerfeier nach Eintritt des Sterbefalles in herkömmlicher Form möglich.
- (4) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Nordfriedhof und den Stadtteilstädtchen Schwarza, Volkstedt, Mörla, Schaala und Remda eingerichtet.
- (5) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden auf dem Nordfriedhof und den Stadtteilstädtchen Mörla, Remda, Schaala, Schwarza, Teichel, Teichröda und Volkstedt und eingerichtet.



- (6) Baumbestattungen werden nur auf dem Nordfriedhof durchgeführt. Das Ruherecht der Urnen beträgt 15 Jahre. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur zur Beisetzung einmalig niedergelegt werden.
- (7) Ausbettungen von Urnen aus den Urnengemeinschaftsanlagen und von Baumbestattungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Rudolstadt.
- (2) Auf dem Nordfriedhof bleiben die Abteilungen
 - 2.1. Volksteter Bombenopfer
 - 2.2. Deutsche Soldaten des II. Weltkrieges
 - 2.3. Sowjetische Kriegsgefangene
 - 2.4. Kriegsoffer verschiedener Nationalitäten
 entsprechend dem Gesetz der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erhalten.
- (3) Auf den Friedhöfen Teichel und Teichröda bleiben jeweils die Einzelgrabstätten
 - gefallene deutsche Soldaten des I. und II. Weltkrieges
 - entsprechend dem Gesetz der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erhalten.
- (4) Für auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzte Ehrenbürger erfolgt die Pflege zu Lasten der Stadt Rudolstadt.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Dies gilt insbesondere für Unwetterwarnungen.
- (2) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - 3.2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - 3.3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - 3.4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen im Rahmen der Bestattungsfeier notwendige und übliche,
 - 3.5. Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,

- 3.6. Blumen und Zweige abzureißen, abzuschneiden oder Blumen, Pflanzen oder Stecklingsware unbefugt zu entfernen,
- 3.7. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern und nicht nach verrottbaren und nicht verrottbaren Material zu trennen,
- 3.8. zu lärmern und spielen,
- 3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
- 3.10. unpassende Gefäße (Konservendosen, Gläser u.a.) auf Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße, Gießkannen und Geräte zur Grabpflege zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
- 3.11. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
- 3.12. wegen bestehender oder drohender Waldbrandgefahr zu rauchen,
- 3.13. Streusalz, Unkrautvernichtung- und andere chemische Mittel zu verwenden,
- 3.14. das Wirtschaftsgebäude unbefugt zu betreten sowie Materialien und Mittel mitzunehmen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind eine Woche vorher anzumelden.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen.
- (7) Gehbehinderten Bürgern wird beim Besuch von Trauerfeiern die Zufahrt zur Trauerhalle des Nordfriedhofes mit PKW gestattet. Eine weitere Benutzung des PKW zu Fahrten innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf dem gesamten Friedhofsgelände beträgt 10 km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen ausnahmslos untersagen.
- (9) Für die Anzeige nach Absatz 3 Ziffer 3.3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 12 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Allen Angehörigen der Friedhofsverwaltung ist jede private Vertreter- und Vermittlungstätigkeit für gewerbliche Betriebe untersagt.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber



haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. § 11 Abs. 3 Ziffer 3.3. bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Gedenksteine, Einfassungen, Sockel usw., die wegen einer Beisetzung entfernt werden, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Den Ort und die Zeit einer Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Durchführung der Trauerfeiern und Beisetzungen erfolgt auf dem Nordfriedhof und dem Friedhof Schwarza durch die Friedhofsverwaltung. Auf allen anderen Friedhöfen erfolgen diese Leistungen durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.
- (5) Urnenbeisetzungen sowie Erdbestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Ausnahmen sind auf den Friedhöfen Heilsberg, Milbitz, Remda, Teichel und Teichröda möglich.
- (6) Die Beisetzung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Erdbestattung oder Einäscherung einer Leiche ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt oder das Gesundheitsamt kann die Bestattung oder Einäscherung vor dieser Frist anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Terminveränderungen aus vorgenannten Gründen sind den Angehörigen mitzuteilen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufbahrung von Verstorbenen im Aufbahrungsraum ablehnen, wenn der Zustand des Verstorbenen es nicht zulässt.
- (8) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden

auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdreihengrabstätte oder in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Ausnahmen bilden gerichtlich angeordnete Beisetzungsverbote. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, einer Fristverlängerung bis zur Bestattung oder Einäscherung zustimmen (ausgenommen § 6 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes).

- (9) Jede Leiche muss bestattet werden, Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Wunsch eines Elternteiles in der Abteilung für Kindergräber auf dem Nordfriedhof bestattet werden.

§ 14 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Särge aus Hartholz sind für Reihengrabstätten nicht zugelassen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen gemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Die Neuanlage von Grüften ist nur in Sonderfällen gestattet. Mit dem Öffnen und Schließen von Grüften für Bestattungen sind ausschließlich Fachfirmen zu beauftragen. Die Beauftragung ist durch den Nutzungsberechtigten nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.
- (4) Für Urnen und Überurnen ist leicht vergänglich und biologisch abbaubares Material zu nutzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststein oder Kunststoff. Ein Materialnachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber auf den Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag ausgehoben. Die Verfüllung erfolgt im Anschluss an die Beisetzung durch den Ausführenden. Für das Öffnen und Schließen von Grüften gilt § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen – ausgenommen Stadteifriedhof Schwarza nach § 5 Abs. 8 beträgt
 - 1.1. auf den Stadteifriedhöfen Keilhau, Mörla, Schaala und Volkstedt: 30 Jahre
 - 1.2. auf dem Nordfriedhof und den Stadteifriedhöfen Eichfeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Teichel und Teichröda: 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit von Leichen von Kindern bis zu fünf Jahren beträgt: 20 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt: 15 Jahre

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.



- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Noch aufgefundene Leichenreste werden in der gleichen Grabstätte am Fußende tiefer beigesetzt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (5) Alle Umbettungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Umbettungen von Leichen werden nur durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Für die Leichenreste sind an Ort und Stelle neue Säрге oder entsprechende Behältnisse bereit zu halten. Urnenumbettungen können, je nach Witterung, ganzjährig erfolgen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (9) Das selbstständige Aufgraben von Grabstätten ist untersagt und wird nach § 168 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Anlagen und in seiner Gesamtanlage mit seinem Erscheinungsbild als Grünanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).
- (3) Die Abdeckung mit grabgroßen Platten ist bei Erdbestattungen untersagt. Ebenso ist das Aufbringen von Grabkies auf und außerhalb der Grabfläche oder auf den neben der Grabfläche befindlichen Wegebereichen nicht gestattet. Kunstblumen, Kunstrasen, Zierzäune u. ä. sind als Grabschmuck unzulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgend ausgewiesenen Mindestanforderungen. Diese beinhalten Vorschriften über Material, Größe, Form, Bearbeitung, Schriftordnung sowie Hinweise über grundsätzliche Material- und Bearbeitungsverbote. Eine Verpflichtung zum Setzen eines Grabmals besteht nicht.

Allgemeine Anforderungen

Das Material muss wetterbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische

Natursteine. Holz- und Metallgrabmale sind zulässig. Holzgrabmale sollten und Metallgrabmale müssen mit Steingründung aufgestellt werden. Grabmale müssen sich in ihrer Materialauswahl harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

1.1. stehende Grabmale

Art der Grabstätte	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Erdwahlgrab 1-stellig	1,30 m	0,60 m	0,14 m
Erdwahlgrab mehrstellig	1,30 m	1,00 m	0,14 m
Erdreihengrab	1,00 m	0,45 m	0,14 m
Kindergrab	0,80 m	0,50 m	0,12 m
Urnenreihengrab	0,80 m	0,45 m	0,12 m
Urnenwahlgrab 2 Urnen	1,00 m	0,65 m	0,14 m
Urnenwahlgrab bis zu 6 Urnen	1,00 m	0,65 m	0,14 m

1.2. liegende Grabmale

Art der Grabstätte	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Erdwahlgrab 1-stellig	0,80 m	1,00 m	0,14 m
Erdwahlgrab mehrstellig	0,80 m	1,00 m	0,14 m
Erdreihengrab	0,60 m	0,50 m	0,12 m
Kindergrab	0,50 m	0,50 m	0,12 m
Urnenreihengrab	0,50 m	0,50 m	0,12 m
Urnenwahlgrab	0,60 m	0,60 m	0,12 m
Urnenwahlgrab bis zu 6 Urnen	0,60 m	0,60 m	0,12 m

Urnengemeinschaft mit Namensnennung

	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Wand	0,40 m	0,20 m	0,04 m
Stele	0,20 m	0,10 m	0,04 m

Liegende Grabmale können in allen Grabfeldern verwendet werden. Die Form der Grabmale soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das jeweilige Grabfeld einfügen. Die Bearbeitung der Grabmale soll werkgerecht sein, wobei eine allseitige Bearbeitung anzustreben ist. Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten bzw. zusammenfassend über die in der Grabstätte bestatteten Personen enthalten. Die Inschriften müssen ausreichend tief bzw. erhaben gearbeitet werden, so dass die Lesbarkeit möglich ist. Namensschilder aus Holz oder Metall können als Provisorium aufgestellt werden. Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 dieser Satzung für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen des § 19 zulassen. Es ist nicht gestattet, individuelle Sitzbänke, Schutzhüllen an Grabmalen, Werkzeuge, Gießkannen und ortsfeste Behältnisse auf oder in der Nähe von Grabstätten anzubringen oder zu lagern.

- (2) Grabeinfassungen an Grabstätten bedürfen ebenso wie Grabmale der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind entsprechend der Grabgröße bzw. der umgebenden Grabstätten anzulegen.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.
- (2) Den Anträgen ist zweifach beizufügen:

2.1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

2.2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und Anordnung.

- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.



- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln, Holzkreuze oder kleine Metalltafeln zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 21 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag mitzuführen und nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind einzuhalten.
- (2) Zur Befestigung der Grabmale mit dem Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 19 dieser Friedhofssatzung.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegung von Grabmalen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher oder örtlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. In der Umgebung solcher geschützten Denkmale können besondere Formen der Grabgestaltung oder -bepflanzung beibehalten oder gefordert werden, wenn sie für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung sind.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne

des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen für drei Monate zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, wenn sie den Bestimmungen des Abschnittes VI (Grabmale und bauliche Anlagen) nicht entsprechen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn er die Anlagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist beseitigt hat.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Hecken ist nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung in älteren Erdwahlgrabfeldern gestattet. Diese Hecken dürfen nicht höher als 60 cm wachsen. Verwahrloste Hecken werden entschädigungslos zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung der Grabstätte ist sobald wie möglich nach der Beisetzung vorzunehmen. Die Erstherrichtung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (Vorbereitung der Grabstätte für die Bestattung) ist durch den Erwerb des Nutzungsrechtes gewährleistet.
- (5) Die Gestaltung von Grabstätten ist ohne individuelle Zwischenwege vorzunehmen.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen, die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4 sowie des § 12 bleiben davon unberührt.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Bei der Durchführung von Grabpflegearbeiten dürfen die benachbarten Grabstätten weder betreten noch in Mitleidenschaft gezogen werden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Unzulässig ist
 - 10.1. das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - 10.2. das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Glas, Plastik, Zierzäunen o. ä.,



10.3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten verbotene Beigaben oder Anlagen zu entfernen, wenn er die Anlagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist beseitigt hat (Ersatzvornahme).

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

3.1. die Grabstätte oberirdisch abräumen, einebnen und einsäen und

3.2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(4) Ist der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung bekannt und kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Nutzungsberechtigte ist in einer schriftlichen Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den entfernten Grabschmuck aufzubewahren.

(6) Die Wiedererrichtung solcher Grabstätten kann nur innerhalb der Ruhezeit nach Zahlung aller auflaufenden Kosten erfolgen. Bei Vergabe der Grabpflege an einen gewerblichen Friedhofsgärtner sind die bereits angefallenen Kosten dem Friedhof zu erstatten.

VIII. Aufbahrungen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung des Aufbahrungsraumes

(1) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten (45 Minuten vor der Trauerfeier) sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Die Aufbahrung ist nur in dem vorgesehenen Aufbahrungsraum erlaubt.

(2) Aufbahrungen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes.

(3) Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 gelten ausschließlich für den Nordfriedhof. Auf den Stadtteilstädtfriedhöfen ist die Aufbahrung von Leichen nicht zulässig.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Feierhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern können in der Trauerhalle am Nordfriedhof sowie in den Friedhofskapellen der Stadtteilstädtfriedhöfe Schaala, Schwarza und Remda abgehalten werden.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle am Nordfriedhof sowie der Friedhofskapellen der Ortsteilstädtfriedhöfe ist mit der Friedhofsverwaltung oder deren Beauf-

tragten mindestens 48 Stunden vorher zu vereinbaren.

(4) Die Benutzung anderer Stellen des Friedhofes oder der Außenfriedhöfe ist mit der Friedhofsverwaltung vorher zu vereinbaren. Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes widersprechen würde.

(5) Die Benutzung der Feierhallen und bzw. oder Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat. Ausschlaggebend ist im Zweifel die Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes.

(6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

(7) Der Blumentransport von der Feierhalle an die Grabstätte wird durch die Mitarbeiter des durchführenden Bestatters durchgeführt. Auf den Friedhöfen Heilsberg, Milbitz, Remda, Teichel und Teichröda erfolgt der Blumentransport durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(8) Sollten durch den Deutschen Wetterdienst Unwetterwarnungen herausgegeben werden, sind Trauerfeiern in Feierhallen und Friedhofskapellen der städtischen Friedhöfe untersagt. Bereits vereinbarte Feiern werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen findet diese Satzung Anwendung.

§ 30 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen und durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung durch Räumen und Streuen nur eingeschränkten Zugang zu den Friedhöfen, zu den Trauerhallen und auf den Hauptwegen sowie zu den Bestattungsplätzen für bevorstehende Bestattungen. Auf den übrigen Friedhofsflächen herrscht eingeschränkter Winterdienst. Die Benutzung der Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 10 betritt,

1.2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 11 Abs. 1),

1.3. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3,

1.3.1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

1.3.2. an Sonn- und Feiertagen oder nahe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

1.3.3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,

1.3.4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

1.3.5. den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen verun-



reinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabflächen unberechtigterweise betritt,

- 1.3.6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 1.3.7. Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde die an der Leine zu führen sind,
 - 1.4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 17 Abs. 1 – 5),
 - 1.5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 1),
 - 1.6. Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 – 3),
 - 1.7. Grabmale ohne vorherige Information an die Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24),
 - 1.8. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§§ 22 und 23),
 - 1.9. Streusalz, Unkrautvernichtungs- und andere chemische Mittel verwendet (§ 11 Abs. 3, Punkt 3.13.),
 - 1.10. Grabstätten entgegen § 18 Abs. 3 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 18 Abs. 1 – 2 und 25 Abs. 1 – 5 bepflanzt oder mit unzulässigem Grabschmuck (§ 18 Abs. 3) versieht bzw. an nicht dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,
 - 1.11. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 - 1.12. den Aufbewahrungsraum entgegen § 27 betritt,
 - 1.13. unpassende Gefäße auf die Grabstätten stellt sowie solche Gefäße, Gießkannen und Geräte zur Grabpflege zwischen oder hinter den Grabstätten abstellt (§ 11 Abs. 3, Punkt 3.10.),
 - 1.14. auf dem Friedhofsgelände raucht (§ 11 Abs. 3, Punkt 3.12.).
 - 1.15. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Handlungen des Aufsichtspersonals nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Rudolstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (RuFriedGebS) zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen der Stadt Rudolstadt vom 26.01.2017 und der Stadt Remda-Teichel vom 22.12.2018 über die Benutzung der kommunalen Bestattungseinrichtungen außer Kraft.

Rudolstadt, den 01.12.2022
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Rudolstadt auf das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel

(Erstreckungssatzung Remda-Teichel – RuErstrSRT)
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1 und 46 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am 15.09.2022 die folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Präambel

Das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel wurde aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) zum 01.01.2019 in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert. In der durch die Eingliederung erweiterten Stadt Rudolstadt ist das geltende Ortsrecht spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2022 anzupassen (§ 46 Abs. 1 Satz 3 ThürGNNG 2019). Mit dieser Satzung wird die Anpassung des Ortsrechtes fortgeführt und ein weiterer Teil des Ortsrechtes der Stadt Rudolstadt auf das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel erstreckt.

§ 1

Gegenstand der Erstreckung, Außerkräfttreten von Ortsrecht

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Stadt Rudolstadt auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf, welche durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden, erstreckt:
 1. Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuStrReiS) vom 20.08.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/08 vom 03.09.2008), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 21.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 08/16 vom 23.07.2016);
 2. Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Rudolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung – RuStrReigebS) vom 20.08.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/08 vom 03.09.2008), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 10.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt 20/11 vom 30.11.2011) sowie der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 04/16 vom 26.03.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 17.02.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt 04/21 vom 04.03.2021);
 3. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung – RuVgnStS) vom 17.07.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt 14/12 vom 22.08.2012);
 4. Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung), ausgefertigt am 01.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt 24/00 vom 20.12.2000);
 5. Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den grundhaften Ausbau Marktplatz (Straßenausbaubeitragsatzung Marktplatz) - (RuStrABSMaPl) vom 19.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt 21/12 vom 12.12.2012);
 6. Rudolstädter Boulevardsatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Marktstraße in Rudolstadt (RBS) vom 07.05.2002 (veröffent-



licht im Amtsblatt 09/02 vom 22.05.2002);

7. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Sondernutzungssatzung – RuSonuS) vom 30.10.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/09 vom 25.11.2009);
 8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Flächen im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Sondernutzungsgebührensatzung – RuSonuGebS) vom 02.11.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 01/10 vom 27.01.2010);
 9. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunftssatzung - RuObS) vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 01/11 vom 26.01.2011);
 10. Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung - RuObKostS) vom 05.04.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/11 vom 20.04.2011), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 03.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 04/16 vom 26.03.2016);
 11. Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt (RuVwKostS) vom 17.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 03/10 vom 24.02.2010), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 22.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/13 vom 12.06.2013) sowie der 2. Änderungssatzung vom 19.04.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt 05/17 vom 20.05.2017);
 12. Satzung über die Verwendung des Rudolstädter Stadtwappens, ausgefertigt am 11.01.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt 01/96 vom 31.01.1996), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 05/10 vom 24.03.2010);
 13. Rudolstädter Markensatzung „Rudolstadt – Schillers heimliche Geliebte“ (RuMaS „Schiller“) vom 23.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt 12/08 vom 09.07.2008), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 01/10 vom 27.01.2010);
 14. Satzung über die Einrichtung einer Statistikstelle in der Stadtverwaltung Rudolstadt, ausgefertigt am 10.05.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt 5/95 vom 31.05.1995);
 15. Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Rudolstadt (RuArchivS), ausgefertigt am 05.09.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt 18/00 vom 27.09.2000);
 16. Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt, ausgefertigt am 05.09.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt 18/00 vom 27.09.2000);
 17. Gebührensatzung für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt (RuArchGebS) vom 21.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt 21/12 vom 12.12.2012), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 31.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/20 vom 16.04.2020);
 18. Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek (RuBiboS) vom 25.01.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 02/10 vom 10.02.2010);
 19. Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (RuBiboGebS) vom 24.01.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 02/13 vom 13.02.2013);
 20. Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortBenS) vom 27.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 08/13 vom 10.07.2013);
 21. Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortGebS) vom 22.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 10/13 vom 14.08.2013);
 22. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rudolstadt (RuKitaS) vom 27.08.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/07 vom 05.09.2007), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 08.04.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/10 vom 05.05.2010);
 23. Rudolstädter Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (RuGebOKita) vom 27.08.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/07 vom 05.09.2007), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 30.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/10 vom 05.05.2010);
 24. Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt (RuSenBeirS) vom 13.01.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt 02/15 vom 11.02.2015), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 06.06.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt 12/19 vom 27.06.2019);
 25. Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt (RuSoPaS) vom 06.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 01/17 vom 21.01.2017);
 26. Satzung der Stadt Rudolstadt über Straßennamen und Hausnummern (RuStrNaS), ausgefertigt am 05.09.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt 09/95 vom 27.09.1995);
 27. Satzung der Stadt Rudolstadt über Werbeanlagen (Rudolstädter Werbeanlagensatzung – RuWerbeAnS) vom 07.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 16/09 vom 19.08.2009), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 31.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 10/13 vom 14.08.2013);
 28. Satzung zur Gestaltung von Stellplätzen in der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Stellplatzgestaltungssatzung - RuStPIGeS) vom 27.11.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/14 vom 10.12.2014);
 29. Stellplatzablösesatzung der Stadt Rudolstadt vom 27.08.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt 17/98 vom 23.09.1998);
 30. Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung - RuMS) für die Stadt Rudolstadt vom 14.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/08 vom 30.04.2008), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 17.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 01/10 vom 27.01.2010) sowie der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt 21/12 vom 12.12.2012);
 31. Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung von Marktgebühren und Standgeldern (Rudolstädter Marktgebührensatzung - RuMGs) vom 14.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/08 vom 30.04.2008);
 32. Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt 02/07 vom 07.02.2007), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 27.06.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt 12/07 vom 11.07.2007), der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt 02/11 vom 09.02.2011) sowie der 3. Änderungssatzung vom 25.10.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt 11/18 vom 17.11.2018);
 33. Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVsGebO) vom 25.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt 10/11 vom 15.06.2011), einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 06.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 04/13 vom 17.04.2013) sowie der 2. Änderungssatzung vom 06.01.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt 01/20 vom 23.01.2020);
 34. Fernwärmesatzung der Stadt Rudolstadt (RuFernwärmeS) vom 13.08.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt 08/18 vom 15.09.2018).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Stadt Remda-Teichel außer Kraft:
1. Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Remda-Teichel vom 25.11.1997;
 2. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das



Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Remda-Teichel vom 03.02.1998, einschließlich deren 1. Änderung vom 20.11.2001;

- 3. Satzung der Stadt Remda-Teichel über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen...
4. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Remda-Teichel...
5. Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen...
6. Verwaltungskostensatzung der Stadt Remda-Teichel...
7. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern...
8. Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten...
9. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Remda-Teichel...
10. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) der Stadt Remda-Teichel...

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Rudolstadt, den 01.12.2022
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Erste Änderung der Entgeltordnung für den Bestattungswald vom 05.12.2022

Aufgrund der §§ 2 und 22 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. und 31.07.2013 (GVBl 2013,S. 194) in Verbindung mit § 33 Thüringer Bestattungsgesetz vom 19.05.2004 (GVBl 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl 2016, S. 518), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 17.11.2022 die nachfolgende Erste Änderung zur Entgeltordnung für den Bestattungswald beschlossen:
Die Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage Entgelttabelle erhält folgende neue Fassung:

Table with 4 columns: Baumart / Grabstätte, Nutzungsrecht an der Grabstätte, Erbrachte Dienstleistung, Gesamtsumme. Row 1: Basisplatz, 17,70 €, 572,30 €, 590,00 €.

Platz im Bestattungswald

Eine Einzelruhestätte an einem Baum, welche selbst gewählt werden kann und bis zum Zeitpunkt der Beisetzung „reserviert“ bleibt.

Table with 4 columns: Preiskategorie, Preis, Preis, Preis. Rows: gelb-blau, gelb-grün, gelb-schwarz.

Baum im Bestattungswald

Ruhestätte für zwei Personen am selben Baum. Weitere Einzelplätze können sofort zusätzlich oder im Nachhinein erworben werden.

Table with 4 columns: Preiskategorie, Preis, Preis, Preis. Rows: rosa, weiß, grau, grün, rot, lila/violett, braun, schwarz, orange, blau, Nachkaufplatz.

Sternschnuppenbaum

Kostenlose Ruhestätte für Kinder bis zum dritten Lebensjahr

Table with 4 columns: Preis, Preis, Preis. Row: 0,00 €, 0,00 €, 0,00 €

Beisetzung

Table with 4 columns: Preis, Preis, Preis. Row: 450,00 €, 450,00 €

Artikel 2

Die Erste Änderung der Entgeltordnung für den Bestattungswald Rudolstadt tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rudolstadt, 05.12.2022
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

-Siegel-

3. Änderungssatzung

vom 01.12.2022 zur Hundesteuersatzung der Stadt Rudolstadt (RuHuStS) vom 12.04.2010

in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ASRuHuStS) vom 19.11.2012 und der 2. Änderungssatzung (2. ASRuHuStS) vom 29.08.2018

(3. ASRuHuStS)

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung



vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 1 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 15.09.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 5 RuHuStS

- 1) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird um die Nr. 8 wie folgt erweitert:
„Hunden nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die aufgrund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,“
- 2) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird um die Nr. 9 wie folgt erweitert:
„Hunden, die in Einöden und Weilern gehalten werden.“
- 3) § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Ermäßigungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.“
- 4) § 5 wird um den Absatz 4 wie folgt erweitert:
„Als Einöde (Absatz 1 Satz 1 Nr. 9) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Satz 1 Nr. 9) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.“

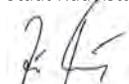
Art. 2 Änderung des § 10 RuHuStS

- 1) § 10 Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„Nachweis über den elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) zur Identifikation des Hundes“
- 2) § 10 Absatz 3 Nummer 6 entfällt.

Art. 3 Inkrafttreten, Regelung der Erstreckung und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erstreckt sich der Geltungsbereich der RuHuStS vom 12.04.2010 in der Fassung dieser 3. Änderungssatzung auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda, und Treppendorf, welche durch das Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung- der Stadt Remda-Teichel vom 10.12.2012 außer Kraft.

Rudolstadt, den 01.12.2022
Stadt Rudolstadt


Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

IM ÖFFENTLICHEN DIENST

007407

NEUE MISSION

STARTE DEINE ZUKUNFT FÜR RUDOLSTADT

Bewirb dich JETZT für eine Ausbildung als

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/R

VERANSTALTUNGSKAUFMANN/-FRAU

BRANDMEISTER-ANWÄRTER/IN

Weitere Informationen unter:
www.ausbildung.rudolstadt.de

Wir freuen uns auf deine Bewerbung
bei der Stadtverwaltung Rudolstadt.



APP GEHT'S

neu

mit der regionalen
Entdecker-App
für Rudolstadt.




Rudolstadt zum Mitnehmen
oder auf der Couch entdecken.
Jetzt die neue Rudolstadt-App
herunterladen und immer auf
dem Laufenden bleiben.



Rudolstadt.



Stadt Bad Blankenburg



*Vergiss bei allem Glanz der Lichter
nicht die Menschen und Gesichter,
die Dir voll Leid ins Auge sehen
und mit Sorgen vor Dir stehen.
Oft hilft bereits ein gutes Wort
zur rechten Zeit, am rechten Ort.
Weihnachten kann nur dann beginnen,
wenn wir Menschen uns besinnen,
zu lindern viele Not, viel Leid
Kummer, Sorgen und den Streit.*

Foto: Matthias Pihan

Grußwort zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Blankenburg,
liebe Freunde und Gäste,

das Jahr 2022 neigt sich zu Ende. Wie alle Jahre kommt Weihnachten schneller als gedacht. Hinter uns liegen zwölf Monate, die uns sicherlich in einer kaum bisher gekannten Weise gefordert haben. Von der Corona-Pandemie und ihrer Geschehnisse nach wie vor geprägt, mit Einschränkungen in vielen Lebensbereichen, sowie dem Kriegsbeginn gegen die Ukraine am 24. Februar. Dieser Tag war ein Zeitenbruch in der Geschichte unseres Kontinents. Wir glaubten, dass die Zeiten des kalten Krieges beendet wären und in eine friedliche Zukunft schauen könnten. Der Krieg in der Ukraine mit einem unfassbaren Leid für die dortige Bevölkerung ist ein Angriff auf die Demokratie und Freiheit. Wir haben in Bad Blankenburg fast 500 Bürger aufgenommen und durch den Einsatz vieler ehrenamtlicher Helfer, auch eine neue Heimat bieten können.

Die Vorweihnachtszeit hat begonnen und es geht mit großen Schritten auf Weihnachten zu. In dieser besinnlichen Zeit bringen Kerzen auf dem Adventskranz und in unseren Fenstern ein wenig Licht und Gemütlichkeit. Da tauchen Hoffungslichter auf.

Diese Zeit ist eine günstige Gelegenheit, um innezuhalten und ein wenig zur Ruhe zu kommen.

Der Kerzenschein ist ein Symbol von Ruhe und Wärme und sollte auch ein Symbol der Verbundenheit miteinander sein. Da wo ein Licht brennt, möge in der Weihnachtszeit Ruhe und Frieden einkehren.

Dem Jahresende entgegenblickend, in der Vorbereitung auf das neue Jahr, schaut man gerne zurück auf das Vergangene und bereits Abgeschlossene.

In diesem Jahr konnte nach längerer Planung der neue Spielplatz „Am Fritscher“ in Betrieb genommen werden. Einen Fröbelspielplatz wie es sich der Gründer des Kindergartens gewünscht hätte. Die Idee des Kindergartens hat in diesem Jahr auf der Thüringer Weltkulturerbeliste Einzug gehalten und kann im nächsten Jahr die nächste Stufe zur Deutschlandweiten Kulturerbeliste schaffen. Die Baumaßnahme Georgstraße konnte abgeschlossen werden. Der Glasfaserausbau für die ersten 3000 Haushalte im Stadtgebiet ist fast komplett umgesetzt. Die nächsten Ausbaugelände werden dann in 2024 folgen. Dies sind nur ein paar umgesetzte Projekte, die sich aber bei den herausfordernden Umständen noch deutlicher abzeichnen. Im Sommer hielten uns mehrere Waldbrände an der ständigen Leistungsgrenze unserer Kameraden. Diese mussten

in diesem Jahr deutlich mehr und intensiver ausdrücken und eingreifen. Hier möchte ich nochmals den Dank an alle Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr aussprechen.

Vielen Dank auch an alle Unterstützer, Ehrenamtliche und Vereine, die gemeinsam mit uns an einer Verbesserung und Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und Bildung sowie einer Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Stadt und den Ortsteilen beitragen. Vieles kann ohne diese Unterstützung nicht mehr hauptamtlich geleistet werden. Ihr macht unsere Stadt lebenswert und unvergleichlich.

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr entgegengebrachtes Vertrauen, ihre Geduld und ihr Verständnis, dass in unserer Stadt nicht immer alles so funktioniert, wie man es sich wünscht. Wir haben schon Maßnahmen in Planung und auch teilweise umgesetzt, so dass sich im neuen Jahr auch dort wieder Verbesserungen einstellen.

Ich werde als Bürgermeister für das neue Jahr auch mehr präsent und ansprechbar sein. Für mich ist es wichtig, den Menschen immer ein Gespräch anbieten zu können.

Für das neue Jahr möchte ich jetzt schon alle Bürgerinnen und Bürger aufrufen, mit uns das 700. Jubiläum des Stadtrechts in Bad Blankenburg mitzugestalten und zu feiern.

Den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Ortsteilräten und den Ortsteilbürgermeistern möchte ich für ihre eingebrachten Ideen und wichtigen Impulse danken, die mit Blick auf das Machbare zum weiteren Wachsen unserer schönen Stadt geführt haben.

Hiermit möchte ich, auch im Namen des Stadtrates und der Stadtverwaltung, den Dank an alle Menschen richten, die sich hier einbringen und unsere Stadt lebenswerter gestalten.

Mit diesen Worten wünsche ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein gesundes Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel.

Möge das neue Jahr 2023 Ihnen Glück, Gesundheit, neue Hoffnung und Zuversicht bringen.

Ihr Mike George
Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 12.10.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Vorsitz im Stadtrat wird wie folgt geändert:

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur Neutralität verpflichtet.

§ 2

§ 13 Entschädigungen wird wie folgt geändert und ergänzt:
Absatz 1 erhält folgende Änderung der Beträge:

- (1) Die Stadtratsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 64,50 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,12 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Absatz 6 erhält folgende Änderung der Beträge:

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Gölitz, Cordobang, Böhlischeiben, Oberwirschbach, Watzdorf und Zeigerheim je 156,80 Euro,
 - der ehrenamtliche/r Erste Beigeordnete von 283,11 Euro,
 - der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 101,92 Euro.

§ 3

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Geschlechtsformen.

§ 4

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 05.12.2022
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

Schriftliche Anordnung des Thür. Landesamt für Verbraucherschutz,
Lindenbacher Weg 30, 99099 Erfurt vom 14.11.2022

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abtrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2022/2023

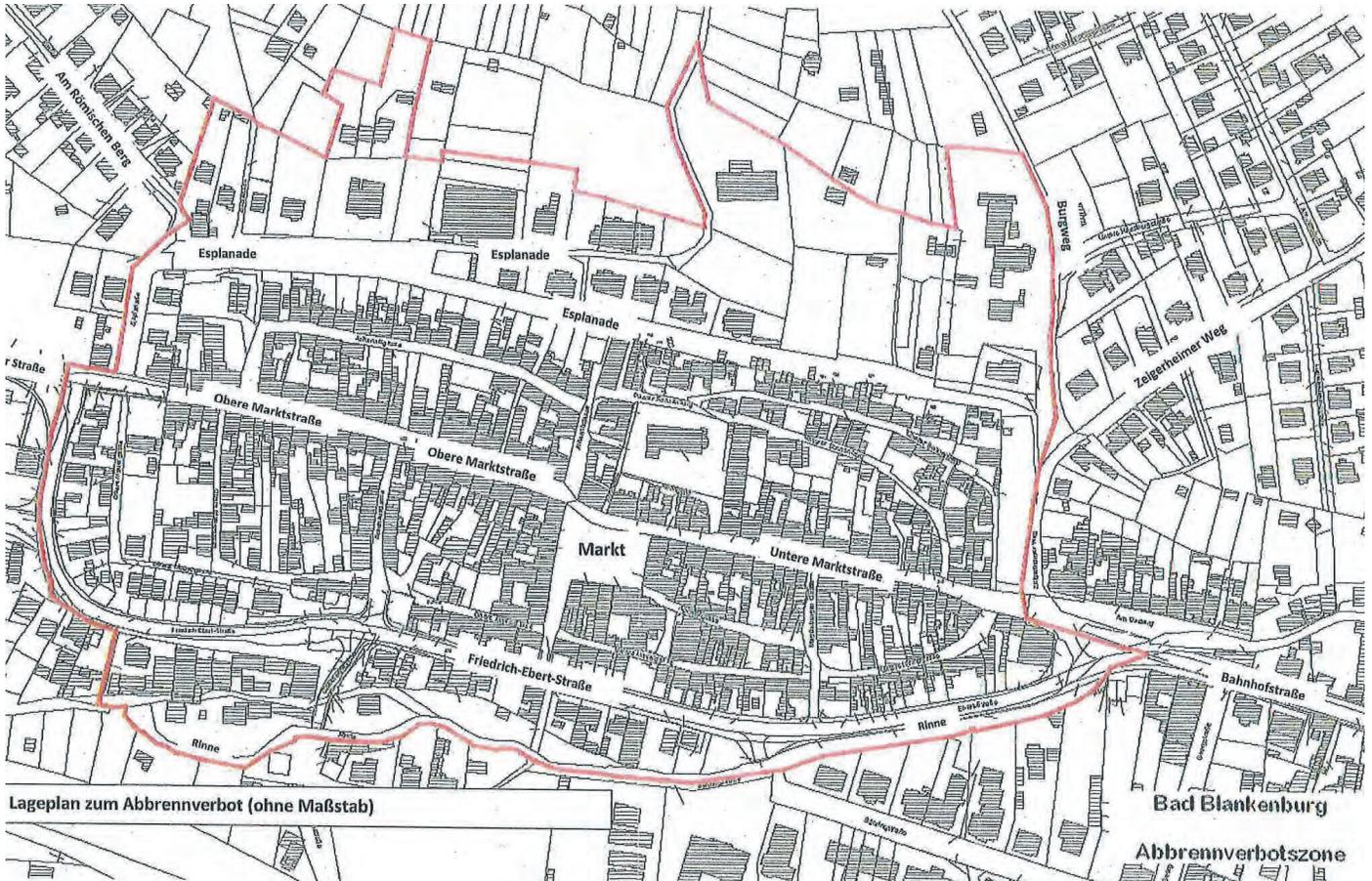
Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2022 und am 01.01.2023 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Westen:
 - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
 - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade
 - von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
 - von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
 - im Norden:
 - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
 - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinterliegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;
 - im Osten:
 - entlang des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;
 - im Süden:
 - von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerverlaufs Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
 - entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.
- Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Achim Keller
Dezernent



Anlage: Lageplan



Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Bekanntmachung

Bewerber für Schiedsstellen-Besetzung in der Stadt Bad Blankenburg gesucht

Die Stadt Bad Blankenburg ruft ihre Bürgerinnen und Bürger zur Bewerbung als Schiedsperson auf. Gesucht wird neben der Schiedsperson auch ein Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, in der Sie in folgenden Gebieten tätig werden würden:

- Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten
- Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage
- Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einiger Strafsache

Die Schiedspersonen werden bei Ihrer Bürotätigkeit durch die Gemeinde unterstützt, welche auch die Sachkosten trägt. Bewerben können sich Personen, die bereits 25 Jahre alt sind, aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnhaft sind.

Weitere Kriterien für die Eignung des Schiedsamtes:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe zu mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger und körperlicher Behinderung die Schieds-

tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihren Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;

- eine Person die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Mitbürger, die Interesse an dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, werden gebeten, sich schriftlich bis zum **31.12.2022** in der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg zu bewerben.

George
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 036741/37-0
E-Mail: stadt@bad-blankenburg.de